



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Dezember 2012 (22.01)
(OR. en)

17352/1/12
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0282 (COD)

AGRI 841
AGRISTR 174
CODEC 2938

ÜBERARBEITETES ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vor.dok.: 16223/12 ADD 3

Nr. Komm.dok.: 15425/11 + REV 1 (en, fr, de) - KOM(2011) 627 endgültig/2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- *Konsolidierter überarbeiteter Text des Vorsitzes*

Nach der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 10. Dezember 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte überarbeitete konsolidierte Fassung des Verordnungsentwurfs.

Der Vorsitz konnte in Bezug auf die von den Vorbereitungsgremien des Rates bereits erörterten Änderungen breite Zustimmung seitens der Delegationen verzeichnen. Passagen, die noch offene Fragen beinhalten, erscheinen in eckigen Klammern.

Die Delegationen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Erwägungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt weiter geändert werden, um dem Standpunkt des Rates Rechnung zu tragen.

Änderungen am Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet. Streichungen erscheinen als eckige Klammern [...].

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz hat der Vorsitz im Benehmen mit dem Juristischen Dienst des Rates Artikel 92a durch Streichung des Wortes "nur" angepasst, um einem Anliegen der Delegationen Rechnung zu tragen.

ANLAGE

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,³

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmitte, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"⁵ (im Folgenden "Mitteilung 'Die GAP bis 2020'") sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden "GAP") nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der im Anschluss an diese Mitteilung geführten Diskussion sollte die GAP mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁶. Angesichts des Umfangs der Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aufzuheben und durch einen neuen Text zu ersetzen.
- (2) Die Direktzahlungs- und Marktstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP sollten von einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums begleitet und ergänzt werden, die so zur Verwirklichung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Vertrag") niedergelegten Ziele der GAP beitragen sollte. Eine Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte auch die wichtigsten politischen Ziele einbeziehen, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 "Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"⁷ (im Folgenden "Strategie Europa 2020") dargelegt sind, und mit den im Vertrag verankerten allgemeinen Zielen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts kohärent sein.
- (3) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die ländliche Entwicklung, angesichts der engen Verbindung zwischen diesem Ziel und den übrigen Aspekten der GAP sowie angesichts der starken Unterschiede zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Europäischen Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher mit der mehrjährigen Garantie der Unionsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf EU-Ebene zu verwirklichen ist, kann die EU im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 [...] **EUV** genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁵ KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

⁶ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁷ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (4) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf eine begrenzte Zahl von Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette und das Risikomanagement in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Inklusion, die Bekämpfung der Armut und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsseltätigkeiten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsenken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums, die den Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten betrifft, sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums horizontal gelten.

- (6) Die EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß den Artikeln 11 und 19 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Im Einklang mit dem Bestreben, mindestens 20 % der EU-Haushaltsmittel für den Klimaschutz aufzuwenden, sollten die Mitgliedstaaten unter Rückgriff auf eine von der Kommission angenommene Methodik Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele bereitstellen.
- (7) Die Tätigkeit des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (im Folgenden "ELER") und die Vorhaben, an deren Finanzierung er sich beteiligt, sollten mit der Förderung durch andere GAP-Instrumente vereinbar und kohärent sein. [...]
- (8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen, sollte sich die finanzielle Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen solider administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch an den nationalen Kontext angepasst sein und die anderen EU-Politiken ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten in der Lage sein, auch eine nationale Rahmenregelung ohne gesonderte Zuteilung von Haushaltsmitteln auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums thematische Teilprogramme aufzunehmen, um auf besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, einzugehen. Die thematischen Teilprogramme sollten unter anderem Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, Berggebiete und die Schaffung kurzer Versorgungsketten betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starken Auswirkungen auf die Entwicklung ländlicher Gebiete zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren dieser thematischen Teilprogramme zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte unter diese Teilprogramme fallende Maßnahmen höhere Försätzte festzusetzen.
- (10) In den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten die Bedürfnisse des betreffenden Gebiets ermittelt und eine kohärente Strategie beschrieben werden, wie diesen Bedürfnissen in Anbetracht der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung getragen werden kann. Diese Strategie sollte sich auf die Festlegung von Zielen stützen. Die Verbindungen zwischen den ermittelten Bedürfnissen, den festgelegten Zielen und der Wahl der relevanten Maßnahmen sollten aufgezeigt werden. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten auch alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu beurteilen.
- (11) Die Ziele der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind unter Bezugnahme auf eine Reihe gemeinsamer Zielindikatoren für alle Mitgliedstaaten festzulegen. Um dies zu erleichtern, sollten die unter diese Indikatoren fallenden Gebiete nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums definiert werden. In Anbetracht der horizontalen Anwendung der EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums, die den Wissenstransfer in der Land- und Forstwirtschaft betrifft, haben die Interventionen im Rahmen dieser Priorität als von wesentlicher Bedeutung für die Zielindikatoren zu gelten, die für die restlichen EU-Prioritäten festgelegt werden.
- (12) Es müssen bestimmte Regeln für die Planung und Überarbeitung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzt werden. Für Überarbeitungen, die die Strategie der Programme oder die jeweiligen Finanzbeiträge der EU nicht berühren, sollte ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

[...]

- (14) Die Entwicklung und Spezialisierung der Land- und Forstwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, denen sich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") in ländlichen Gebieten gegenübersehen, erfordern einen angemessen hohen technischen und wirtschaftlichen Bildungsstand sowie eine erhöhte Fähigkeit zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen, auch in Form der Verbreitung der besten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspraktiken. Der Wissenstransfer und die Informationsaktionen sollten nicht nur über herkömmliche Schulungen erfolgen, sondern den Bedürfnissen der ländlichen Akteure angepasst sein. Daher sollten auch Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten und Informationsaktionen so wie kurzzeitige Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte unterstützt werden. Das erworbene Wissen und die erworbenen Informationen sollten es den Landwirten, Waldbesitzern, im Lebensmittelsektor tätigen Personen und ländlichen KMU ermöglichen, insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz wie auch ihre Umweltleistung zu verbessern und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beizutragen. Um sicherzustellen, dass der Wissenstransfer und die Informationsaktionen wirksam zum Erreichen dieser Ergebnisse beitragen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Anbieter der Wissenstransferdienste über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

[...]

- (16) Betriebsberatungsdienste unterstützen die Landwirte, Waldbesitzer und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung des Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch die Inanspruchnahme der Beratung durch Landwirte, Waldbesitzer und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu steigern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...]⁸ sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...]⁹, der Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz erstrecken. Die Beratung kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung ihrer Betriebsführung unterstützen.

⁸ ABl. L [...], [...], S. [...].

⁹ ABl. L [...], [...], S. [...].

[...]

- (18) Qualitätsregelungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel geben dem Verbraucher durch die Beteiligung der Landwirte an diesen Regelungen eine Garantie für die Qualität und die Merkmale der Erzeugnisse oder Produktionsverfahren, führen zu einer höheren Wertschöpfung bei den betreffenden Erzeugnissen und verbessern deren Absatzmöglichkeiten. Die Landwirte sollten daher zur Teilnahme an diesen Regelungen ermutigt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen, die den Landwirten hierdurch entstehen, zu Beginn und in den ersten Jahren der Teilnahme nicht vollständig durch den Markt ausgeglichen werden, sollte die finanzielle Unterstützung auf neue Teilnehmer begrenzt werden und sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren erstrecken. Aufgrund der besonderen Merkmale von Baumwolle als landwirtschaftlichem Erzeugnis sollten auch Qualitätsregelungen für Baumwolle abgedeckt werden. [...]
- (19) Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Landwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Interventionsbereiche durch unterschiedliche Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung zu entwickeln und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten materieller Investitionen abdecken. Die Mitgliedstaaten sollten eine Schwelle für landwirtschaftliche Betriebe festsetzen, denen eine Beihilfe für Investitionen zur Unterstützung der Betriebsrentabilität gewährt wird, wobei sie sich auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats – Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) stützen, um die Beihilfe gezielter auszurichten.

- (20) Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen beschädigt werden. Um die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen zu erhalten, sollte eine Unterstützung vorgesehen werden, damit die Landwirte das landwirtschaftliche Potenzial, das beschädigt wurde, wiederherstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Kombination der EU-Regelung (insbesondere der Risikomanagementmaßnahme) mit nationalen und privaten Entschädigungsregelungen nicht dazu führt, dass eine zu hohe Entschädigung gewährt wird. [...]
- (21) Die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, neuer Unternehmen oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen sollte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung, eine Diversifizierung durch die Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten erleichtern. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Damit die im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sich als lohnend erweisen, sollte die Förderung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Förderung der Unternehmensgründung sollte nur den anfänglichen Zeitraum des Bestehens des Unternehmens abdecken und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollten diese sich daher auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine finanzielle Unterstützung in Form jährlicher Zahlungen an Landwirte bereitgestellt werden, die sich an der Kleinerzeuger-Regelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen, der sich nicht an dieser Regelung beteiligt.

(22) KMU sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, einen gezielt geförderten nachhaltigen und verantwortungsvollen Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten sowie das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sollten ebenso wie Investitionen in erneuerbare Energien unterstützt werden.

[...]

(24) Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials und zur Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Daher sollten Vorhaben mit dieser Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. In Übereinstimmung mit diesen Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die die soziale Inklusion zur Folge haben und eine Umkehr der Tendenzen zu sozialem und wirtschaftlichem Niedergang und Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Förderung so wirksam wie möglich ist, sollten die geförderten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden – sofern es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. [...]

(25) Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Flächennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Arten der Förderung von Forstwirtschaftsinvestitionen und der Waldbewirtschaftung durch eine Reihe von Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung auszuarbeiten und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten der Förderung von Forstwirtschaftsinvestitionen und der Waldbewirtschaftung abdecken. Diese Maßnahme sollte sich auf Folgendes beziehen: die Ausdehnung und Verbesserung der Forstressourcen durch die Aufforstung von Flächen und die Einrichtung von Agrarforstsystemen, die extensive Landwirtschaft mit Forstsystemen kombinieren, die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in neue Forstwirtschaftstechniken, in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Waldbesitzer zu verbessern, sowie nichtproduktive Investitionen zur Stärkung des Ökosystems, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und zur Steigerung des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Die Förderung darf nicht wettbewerbsverzerrend wirken und muss marktneutral sein. Somit sollten Beschränkungen hinsichtlich der Größe und des Rechtsstatus der Begünstigten vorgeschrieben werden. Vorbeugende Aktionen gegen Brände sollten in Gebieten erfolgen, die von den Mitgliedstaaten als Gebiete eingestuft wurden, in denen das Waldbrandrisiko mittel bis hoch ist.

Alle vorbeugenden Aktionen sollten Teil eines Waldschutzplans sein. Das Auftreten einer Naturkatastrophe sollte im Fall einer Maßnahme zum Wiederaufbau des geschädigten forstwirtschaftlichen Potenzials von einer öffentlichen wissenschaftlichen Organisation förmlich anerkannt worden sein. Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder regionaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Entschlüsseungen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa Rechnung tragen sollten. Die Maßnahme sollte zur Umsetzung der Forststrategie der Europäischen Union beitragen¹⁰. [...]

[...]

- (27) Erzeugergemeinschaften helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, auch auf lokalen Märkten, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung von Erzeugergemeinschaften sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur Erzeugergemeinschaften, die als KMU gelten, diese finanzielle Unterstützung erhalten. Um sicherzustellen, dass eine Erzeugergemeinschaft zu einer lebensfähigen Einheit wird, sollte als Bedingung für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft durch die Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden. Damit die finanzielle Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und ihr Anreizcharakter erhalten bleibt, sollte sie höchstens fünf Jahre lang gewährt werden.

¹⁰ Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die Europäische Union, ABl. C 56 vom 26.2.1999, S. 1. [*Wird ersetzt durch eine neue Strategie, die bis Ende 2013 verabschiedet werden soll.*]

(28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus von einer Gruppe von Landwirten gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Ein gemeinsames Handeln bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte und andere Landbewirtschafter in der Lage sind, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, und zwar über Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

[...]

- (30) Zahlungen für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder seine Beibehaltung sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit zur Befriedigung des immer häufiger manifestierten Anliegens der Gesellschaft beitragen, dass umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken zum Tragen kommen und hohe Tierschutzstandards gewahrt werden. Um die durch die Maßnahme geschaffene Synergie bei den Nutzeffekten für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. Um zu vermeiden, dass sich eine große Anzahl Landwirte wieder dem konventionellen Landbau zuwenden, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen.

- (31) Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete sollten Landwirte und Waldbesitzer weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹¹ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹² zurückgehen; außerdem sollten Landwirte in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹³ Nachteile ergeben, unterstützt werden. Die Unterstützung sollte an spezifische, in dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums beschriebene Anforderungen gebunden sein, die über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen der Natura-2000-Gebiete im allgemeinen Entwurf ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung tragen.
- (32) Zahlungen an Landwirte in Berggebieten oder anderen Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen. Um die Wirksamkeit dieser Förderung sicherzustellen, sollten die Landwirte durch die Zahlungen für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile entschädigt werden.

¹¹ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

¹² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

¹³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Es sollten Übergangsregelungen eingeführt werden, um die schrittweise Einstellung der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung dieser Kriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind.
- (34) Landwirte sollten weiterhin durch Unterstützung für die Einhaltung von Verpflichtungen, die über die einschlägigen verbindlichen Grundanforderungen der Tierhaltung hinausgehen, dazu ermutigt werden, hohe Tierschutzstandards einzuhalten. [...]
- (35) Es sollten weiterhin Zahlungen an Waldbesitzer gewährt werden, die umwelt- oder klimafreundliche Dienstleistungen zur Erhaltung der Wälder bieten, indem sie sich verpflichten, die Biodiversität zu steigern, hochwertige Waldökosysteme zu erhalten, ihr Potenzial zur Einwärmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu verbessern und den wertvollen Beitrag zu stärken, den Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei der Erhaltung der Wasserressourcen sowie dem Schutz vor Naturgefahren spielen. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung und Förderung der forstgenetischen Ressourcen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollten Zahlungen für Forstumweltverpflichtungen gewährt werden, die über die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten einschlägigen verbindlichen Standards hinausgehen. [...]

- (36) **Die einzige** Art der Zusammenarbeit, **die während** des Programmplanungszeitraums 2007-2013 im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ausdrücklich gefördert **wurde, war** die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Lebensmittel sektor. Eine Förderung dieser Art der Zusammenarbeit ist weiterhin notwendig, sie sollte jedoch angepasst werden, um den Anforderungen der wissensbasierten Wirtschaft besser zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit **bestehen**, Projekte eines einzigen Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen dieser Maßnahme zu finanzieren, sofern die erzielten Ergebnisse verbreitet werden und somit das Ziel der Verbreitung neuer Verfahren, Prozesse oder Erzeugnisse erreicht wird. Außerdem ist deutlich geworden, dass die Förderung einer viel breiteren Skala von Arten der Zusammenarbeit mit einer breiteren Palette von Begünstigten, die kleinere und größere Wirtschaftsbeteiligte mit einschließt, dazu beitragen kann, die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, indem den Wirtschaftsbeteiligten in ländlichen Gebieten dabei geholfen wird, die wirtschaftlichen, ökologischen und sonstigen Nachteile der Fragmentierung zu überwinden. Daher sollte die Maßnahme ausgedehnt werden. Eine Unterstützung der kleinen Wirtschaftsbeteiligten, gemeinsame Arbeitsabläufe zu organisieren sowie Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen, dürfte ihnen dabei helfen, trotz ihrer kleinen Größe wirtschaftlich lebensfähig zu sein. Eine Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette sowie der Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen dürfte die wirtschaftlich rationale Entwicklung kurzer Versorgungsketten, lokaler Märkte und lokaler Nahrungsmittelketten beschleunigen.
- Eine Förderung gemeinsamer Konzepte für Umweltvorhaben und –verfahren dürfte größere und kohärentere Umwelt- und Klimavorteile zur Folge haben, als durch einzelne Wirtschaftsbeteiligte erzielt werden können, die ohne Berücksichtigung anderer handeln (zum Beispiel durch die auf größeren zusammenhängenden Flächen angewendeten Verfahren). Die Förderung in diesen verschiedenen Bereichen sollte in unterschiedlicher Form erfolgen. Cluster und Netzwerke sind von besonderer Bedeutung für den Austausch von Fachkenntnissen sowie die Entwicklung von neuem und spezialisiertem Fachwissen sowie neuen und spezialisierten Dienstleistungen und Erzeugnissen. Pilotprojekte sind wichtige Instrumente für die Prüfung der gewerblichen Anwendbarkeit und gegebenenfalls die Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren in einem verschiedenartigen Umfeld. Operationelle Gruppen spielen eine Schlüsselrolle für die Europäische Innovationspartnerschaft (im Folgenden "EIP") "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Ein anderes wichtiges Instrument besteht in den lokalen Entwicklungsstrategien – außerhalb der lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER – zwischen öffentlichen und privaten Akteuren aus ländlichen und städtischen Gebieten.

Im Gegensatz zum LEADER-Ansatz könnten solche Partnerschaften und Strategien auf einen Sektor und/oder relativ spezifische Entwicklungsziele, einschließlich der vorstehend genannten, beschränkt werden. Auch Branchenverbände sollten für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen. Die Förderung sollte auf sieben Jahre begrenzt sein, ausgenommen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimaaktionen in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

- (37) Die Landwirte sind heutzutage infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird ein wirksames Risikomanagement für die Landwirte immer wichtiger. Deshalb sollte eine Risikomanagementmaßnahme eingeführt werden, um die Landwirte dabei zu unterstützen, den Risiken zu begegnen, mit denen sie am häufigsten konfrontiert werden. Die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher die von den Landwirten für die Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung gezahlten Prämien, die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit und die Entschädigung abdecken, die aus diesen Fonds an die Landwirte für die Verluste ausgezahlt werden, die ihnen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Umweltvorfällen entstanden sind. Es sollte auch ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit abgedeckt werden, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten spezifische Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen vorgesehen werden. [...]
- (38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als [...] **wirksam** erwiesen, indem die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen umfassend berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden und seine Anwendung sollte für alle Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin obligatorisch sein.

[...]

- (40) Die Förderung der lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER durch den ELER sollte alle Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien und der Tätigkeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Zusammenarbeit zwischen Gebieten und Gruppen umfassen, die eine Bottom-up- und partizipative lokale Entwicklung durchführen. Damit die Partner in ländlichen Gebieten, die LEADER noch nicht anwenden, die Ausarbeitung und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie prüfen und sich darauf vorbereiten können, sollte auch ein "LEADER Start-up-Kit" finanziert werden. [...]
- (41) Investitionen kommen bei zahlreichen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung zum Tragen und können sich auf sehr unterschiedliche Vorhaben beziehen. Um für Klarheit bei der Durchführung dieser Vorhaben zu sorgen, sollten gemeinsame Vorschriften für alle Investitionen festgelegt werden. Mit diesen gemeinsamen Vorschriften sollten die Ausgabenarten festgelegt werden, die als Investitionsausgaben gelten können, und sollte sichergestellt werden, dass nur Investitionen gefördert werden, die einen neuen Wert in der Landwirtschaft schaffen. [...] Um die Durchführung von Investitionsvorhaben zu erleichtern, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschüsse zu zahlen. Um die Effizienz, Gerechtigkeit und nachhaltige Wirkung der ELER-Förderung sicherzustellen, sollten Vorschriften festgelegt werden, die die Dauerhaftigkeit der Investitionen für Vorhaben gewährleisten und zugleich verhindern, dass die ELER-Förderung zu unlauterem Wettbewerb missbraucht wird.

- (42) Bestimmte flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung beinhalten, dass die Begünstigten Verpflichtungen eingehen, die mindestens fünf Jahre lang einzuhalten sind. Während dieses Zeitraums kann sich die Situation des Betriebs oder des Begünstigten verändern. Daher sollten Vorschriften für das Vorgehen in solchen Fällen erlassen werden. [...]
- (43) Bestimmte Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sehen als Bedingung für die Gewährung der Unterstützung vor, dass die Begünstigten Verpflichtungen eingehen, die über maßgebliche Bezugsdaten hinausgehen, die anhand verbindlicher Standards oder Anforderungen festgelegt worden sind. Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rechtsvorschriften während des Verpflichtungszeitraums, die eine Änderung der Bezugsdaten zur Folge haben, sollte die Überarbeitung der betreffenden Verträge vorgesehen werden, um die fortlaufende Einhaltung dieser Bedingung sicherzustellen.
- (44) Um sicherzustellen, dass die Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bestmögliche Weise genutzt werden, und um die Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums an den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auszurichten, aber auch, um die Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Auswahlkriterien für die Projektauswahl festlegen. Von dieser Regel sollte nur für diejenigen Maßnahmen abgewichen werden, für die die Förderung in Zahlungen für die Bereitstellung von Agrarumwelt- oder Tierschutzdienstleistungen besteht. Bei der Anwendung der Auswahlkriterien sollte bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

- (45) Der ELER sollte durch technische Hilfe Aktionen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen, einschließlich der Kosten für den Schutz der Zeichen und Abkürzungen im Zusammenhang mit den EU-Qualitätsregelungen, deren Inanspruchnahme im Rahmen dieser Verordnung gefördert werden kann, und der Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete entstehen. [...]
- (46) Die Vernetzung der an den verschiedenen Phasen der Programmdurchführung beteiligten nationalen Netzwerke, Organisationen und Verwaltungen im Rahmen des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung hat gezeigt, dass sie eine sehr wichtige Rolle bei der Verbesserung der Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums spielen kann, indem sie die Interessengruppen stärker in die Verwaltung der Entwicklung des ländlichen Raums einbezieht und eine breitere Öffentlichkeit über ihre Vorteile unterrichtet. Sie sollte daher als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.
- (46a) Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollte dazu beitragen, dass die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklicht werden. Es ist wichtig, dass die EIP alle relevanten Akteure auf EU-, nationaler und regionaler Ebene zusammenbringt, damit sie den Mitgliedstaaten neue Anregungen geben, wie die bestehenden Instrumente und Initiativen rationalisiert, vereinfacht und besser koordiniert und bei Bedarf durch neue Maßnahmen ergänzt werden können.**
- (47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, Beratungsdienste und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für Innovationen in der Landwirtschaft beschäftigt sind, untereinander zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

- (48) Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 war ein Netzwerk von Experten für Evaluierung im Rahmen des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung tätig. Um den besonderen Bedürfnissen der Evaluierung Rechnung zu tragen, sollte für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 ein Europäisches Evaluierungsnetzwerk für ländliche Entwicklung geschaffen werden, um alle Akteure zusammenzubringen, die mit Evaluierungstätigkeiten befasst sind, und so den Austausch von Fachwissen in diesem Bereich zu erleichtern. Es sollte als Teil der technischen Hilfe finanziert werden.
- (49) Die Mitgliedstaaten sollten einen Teil des für die technische Hilfe vorgesehenen Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Finanzierung der Errichtung und Tätigkeit eines nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum vorbehalten, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der ländlichen Entwicklung tätig sind, einschließlich der Partnerschaft, um ihre Beteiligung an der Umsetzung des Programms zu verstärken und die Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verbessern. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum sollten einen Aktionsplan ausarbeiten und durchführen.
- (50) Dass Konzepte der lokalen Entwicklung und eine transnationale Dimension einander gegenseitig stärken können, insbesondere, wenn dies in einem innovativen Geist geschieht, wird von der EU anerkannt und sollte vom ELER hervorgehoben werden. Zu diesem Zweck sollte er einer begrenzten Anzahl von Projekten, die in diesem Sinn beispielhaft sind, Preise verleihen. Die Preise sollten andere Finanzierungsquellen ergänzen, die im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verfügbar sind, so dass jedem herausragenden einschlägigen Projekt Anerkennung verliehen wird, unabhängig davon, ob es auch im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert wurde.
- (51) Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten mit Unterstützung der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" innovative Aktionen vorsehen, die einen ressourceneffizienten, produktiven und emissionsarmen Agrarsektor fördern. Die EIP sollte darauf abzielen, eine schnellere und breitere Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis zu fördern. Die EIP sollte durch Förderung des Einsatzes und der Wirksamkeit innovationsrelevanter Instrumente sowie die Verstärkung der Synergien zwischen ihnen einen Mehrwert schaffen. Die EIP sollte Lücken füllen, indem Forschung und Landwirtschaftspraxis besser miteinander verknüpft werden.

- (52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollten die Ergebnisse veröffentlicht werden.
- (53) Es sollte geregelt werden, dass der Gesamtbetrag für die EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, die jährliche Aufteilung dieser Förderung und der Mindestbetrag der Konzentration in den weniger entwickelten Regionen im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹⁴ für denselben Zeitraum festgelegt werden. Die verfügbaren Fondsmittel sollten im Hinblick auf ihre Programmierung pauschal indexiert werden.
- (54) Um die Verwaltung der ELER-Mittel zu vereinfachen, sollte ein einziger Satz der Beteiligung des ELER an den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Um der besonderen Bedeutung oder dem besonderen Charakter bestimmter Vorhabensarten Rechnung zu tragen, sollten hierfür spezifische Beteiligungssätze festgesetzt werden. Um die spezifischen Zwänge abzumildern, die sich aus dem Entwicklungsstand, der Abgelegenheit und der Insellage ergeben, sollte für die weniger entwickelten Regionen, die im Vertrag genannten Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ein angemessener Satz der Beteiligung des ELER festgesetzt werden.
- (55) Mit den Finanzmitteln, die in den Mitgliedstaaten infolge der Anwendung der Höchstgrenze auf die Direktzahlungen an große Einzelbetriebe im Rahmen der ersten Säule der GAP freigegeben werden, sollten in jedem Mitgliedstaat ausschließlich Projekte im Zusammenhang mit Innovationen gefördert werden, die dazu dienen, landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Großbetriebe, zwecks Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der GAP-Ziele zu unterstützen. Diese Projekte sollten von Landwirten unabhängig von der Größe ihrer Betriebe, EIP-operationellen Gruppen, lokalen Aktionsgruppen oder Gruppen von im Agrarsektor tätigen Partnern in Angriff genommen werden.

¹⁴ ABl. L [...], [...], S. [...].

- (56) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen und angemessene Bestimmungen festlegen, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck sollten die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle eine Ex-ante-Evaluierung vornehmen und sich verpflichten, die Maßnahmen während der gesamten Durchführung des Programms zu bewerten. Maßnahmen, die diese Bedingung nicht einhalten, sollten angepasst werden.
- (57) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine effiziente Verwaltung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission angemessene Kontrollen vornehmen und sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Verwaltungssystems zu gewährleisten.
- (58) Eine einzige Verwaltungsbehörde sollte für die Verwaltung und Durchführung jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums verantwortlich sein. Ihre Aufgaben sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden. Der Verwaltungsbehörde sollte es möglich sein, einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren, wobei sie jedoch weiterhin die Verantwortung für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung trägt. Umfasst ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums thematische Teilprogramme, so sollte die Verwaltungsbehörde eine andere Stelle bezeichnen können, die die Verwaltung und Durchführung des Teilprogramms unter Berücksichtigung der dafür im Programm bestimmten Finanzmittel vornimmt, wobei die wirtschaftliche Haushaltsführung bei diesen Teilprogrammen sichergestellt wird.
- (59) Jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte begleitet werden, damit die Durchführung des Programms und die Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele des Programms regelmäßig verfolgt werden können. Die Darstellung und Verbesserung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Aktionen im Rahmen des ELER hängen auch von der angemessenen Evaluierung während der Ausarbeitung und Durchführung eines Programms und seines Abschlusses ab. Daher sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam ein Monitoring- und Evaluierungssystem erstellen, mit dem die Fortschritte aufgezeigt und die Wirkung und Effizienz der Durchführung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums bewertet werden.

- (60) Um sicherzustellen, dass Informationen auf EU-Ebene zusammengestellt werden können, sollte eine Reihe von gemeinsamen Indikatoren Teil des Systems sein. Schlüsselinformationen über die Durchführung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten elektronisch aufgezeichnet und gespeichert werden, um die Datenaggregation zu erleichtern. Von den Begünstigten sollte daher verlangt werden, die Mindestangaben zu übermitteln, die für das Monitoring und die Evaluierung erforderlich sind.
- (61) Die Verantwortung für das Monitoring des Programms sollte von der Verwaltungsbehörde und von einem zu diesem Zweck eingesetzten Monitoringausschuss gemeinsam getragen werden. Der Monitoringausschuss sollte die Aufgabe haben, die Wirksamkeit der Durchführung des Programms zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind seine genauen Zuständigkeiten aufzuführen.
- (62) Das Monitoring des Programms sollte die Erstellung eines der Kommission zu übermittelnden jährlichen Durchführungsberichts umfassen.
- (63) Jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte bewertet werden, um seine Qualität zu verbessern und die mit diesem Programm erzielten Ergebnisse aufzuzeigen.
- (64) Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags sollten Anwendung auf die Förderung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung finden. Es sollte jedoch festgelegt werden, dass in Anbetracht der Besonderheit des Agrarsektors die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Rahmen und im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführte Vorhaben gemäß Artikel 42 des Vertrags betreffen, sowie von den Mitgliedstaaten getätigte Zahlungen zur Bereitstellung zusätzlicher nationaler Mittel für die von der EU geförderten Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags fallen, von der Anwendung der Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags ausgeschlossen werden sollten.

- (65) Um außerdem Kohärenz mit den für eine EU-Förderung in Betracht kommenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen und die Verfahren zu vereinfachen, sollten Zahlungen der Mitgliedstaaten, mit denen zusätzliche nationale Finanzmittel für Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Förderung gewährt wird und die unter Artikel 42 des Vertrags fallen, als Teil der Programmplanung im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Um ein angemessenes Monitoring dieser Zahlungen sicherzustellen, sollte die Kommission bei der Bewertung dieser Zahlungen analog die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegten Kriterien anwenden. Um sicherzustellen, dass eine von der Kommission nicht genehmigte zusätzliche nationale Finanzierung nicht durchgeführt wird, sollte der betreffende Mitgliedstaat seine vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach ihrer Genehmigung wirksam werden lassen. Von den Mitgliedstaaten getätigte Zahlungen zur Bereitstellung zusätzlicher nationaler Mittel für die von der EU geförderten Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags fallen, sollten der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags mitgeteilt werden, es sei denn, sie fallen unter eine Verordnung, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates¹⁵ erlassen worden ist, und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission ihre abschließende Genehmigung erteilt hat.
- (66) Es sollte ein elektronisches Informationssystem für einen effizienten und sicheren Datenaustausch eingerichtet werden.
- (67) Es gelten die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.¹⁶

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 (jetzt Artikel 107 und 108) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

¹⁶ **Dieser Erwägungsgrund ist anzupassen, um klarzustellen, dass es weiterhin möglich ist, Daten für die Zwecke anderer Beihilferegelungen zu verarbeiten.**

(68) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. [...]

(68a) Hinsichtlich der Vorlage von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, der Genehmigung und Änderung von Programmen, der Verfahren und Zeitpläne für die Genehmigung von Programmen, der Verfahren und Zeitpläne für die Genehmigung von Programmänderungen, einschließlich ihres Inkrafttretens und der Häufigkeit der Vorlage, besonderer Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, des Mindestinhalts der Geschäftspläne im Kontext der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen, der Struktur und Tätigkeit der mit dieser Verordnung geschaffenen Netzwerke, der Verabschiedung des Monitoring- und Evaluierungssystems und der Vorschriften für den Betrieb des Informationssystems sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
Diese Befugnisse sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁷, auszuüben.

¹⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (69) Die neue Förderregelung nach der vorliegenden Verordnung ersetzt die mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführte Förderregelung. Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollte daher [...] aufgehoben werden.
- (70) Um einen reibungslosen Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zu erlassen. Um dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien Rechnung zu tragen, sollten diese Rechtsakte für Kroatien erforderlichenfalls auch den Übergang von der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)¹⁸ abdecken –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁸ ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1.

TITEL I

Ziele und Grundregeln

Kapitel I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. **Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäische Union, die durch den mit der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (im Folgenden "ELER") finanziert wird; sie legt die Ziele fest, zu deren Erreichung die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen soll, und die relevanten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums; sie steckt den strategischen Rahmen ab, innerhalb dessen die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt wird; sie legt die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest; sie legt auf der Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Zuständigkeiten die Regeln für die Programmplanung, die Vernetzung, die Abwicklung, die Begleitung und die Bewertung sowie die Vorschriften für die Sicherstellung der Koordinierung des ELER mit den übrigen EU-Instrumenten fest.**

[...]

[...]

2. Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen von Teil Zwei der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. [...]

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die Ausdrücke "Vorhaben", "lokale Entwicklungsstrategie", "Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen" und "abgeschlossenes Vorhaben" die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. (GSR/2012)¹⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) "Programmplanung" das mehrstufige Organisations- und Entscheidungsverfahren sowie Verfahren für die Zuteilung der Finanzmittel für die mehrjährige Durchführung der gemeinsamen Aktion der EU und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums;

¹⁹ ABl. L [...], [...], S. [...].

²⁰ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

- b) "Region" eine Gebietseinheit, die der Ebene 1 oder 2 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003²¹ des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;
 - c) "Maßnahme" ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;
 - d) [...]
- [e] "Begünstigter"** eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut ist oder die finanzielle Unterstützung gewährt wird; **im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bezeichnet der Ausdruck "Begünstigter" die Einrichtung, die das Finanzinstrument umsetzt;**²²
- f) [...]
- [...]

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

²² Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

[h) "Fördersatz" den Satz des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben;]

[i) "öffentliche Ausgabe" jede öffentliche Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben, die aus dem Haushalt des Staates, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, stammt, oder alle vergleichbaren Ausgaben. Jeder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Zusammenschlüssen einer oder mehrerer regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG²³ stammt, gilt als öffentlicher Beitrag;]

j) "weniger entwickelte Regionen" Regionen, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. (GSR/2012) weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;

[...]²⁴

l) "Transaktionskosten" Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung, die sich jedoch nicht unmittelbar aus deren Durchführung ergeben oder nicht in den Kosten oder den Einkommensverlusten enthalten sind, die direkt ausgeglichen werden. Ihre Berechnung kann auf der Grundlage von Standardkosten erfolgen;

m) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder für Dauerkulturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) DZ/2012 genutzt wird²⁵; [...]²⁶

²³ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Abl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

²⁴ [...]

²⁵ Sobald Einvernehmen über diese Definition besteht, werden die Artikel 30 bis 33 angepasst und sämtliche Bezugnahmen auf "landwirtschaftlich genutzte Fläche" durch "landwirtschaftliche Fläche" ersetzt.

²⁶ [...]

- n) "wirtschaftliche Einbußen" alle **einem Betriebsinhaber** zusätzlich entstandenen Kosten und **Verluste, die anhand von Rechnungen zum Nachweis von Ausgaben und/oder Produktionsverlusten oder gleichwertigen Belegen bestimmt werden können und die** infolge außergewöhnlicher Maßnahmen entstehen, die er mit dem Ziel ergreift, das Angebot auf dem betreffenden Markt zu verringern, oder erhebliche Produktionsverluste;
- o) "widrige Witterungsverhältnisse" Witterungsverhältnisse wie Frost, Sturm, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder extreme Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;
- p) "Tierseuchen" die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang der Entscheidung²⁷ [...] **2009/470/EG** des Rates²⁸ aufgeführten Krankheiten;
- q) "Umweltvorfall" das spezifische Auftreten einer Verschmutzung oder Kontaminierung der Umwelt oder einer Verschlechterung der Umweltqualität im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall von begrenztem geografischem Ausmaß. Nicht eingeschlossen sind allgemeine Umweltrisiken, die nicht im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall stehen, wie Klimawandel oder Luftverschmutzung;
- r) "Naturkatastrophe" ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme **oder** Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- und Forstsektor hervorruft;
- s) "Katastrophenereignis" ein durch menschliches Handeln hervorgerufenes unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- und Forstsektor hervorruft;
- t) "kurze Versorgungskette" eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern einsetzen;

²⁷ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

²⁸ Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich.

- u) "Junglandwirt" [...] eine **Person, die** zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt als Betriebsinhaber;

[...]

- w) "thematische Ziele" die thematischen Ziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹;
- x) "Gemeinsamer Strategischer Rahmen" (im Folgenden "GSR") den Gemeinsamen Strategischen Rahmen gemäß **den Artikeln 2 und 10** der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];

xa) "Cluster" eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen:

2. **Um einen kohärenten Ansatz bei der Behandlung der Begünstigten sicherzustellen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen Anpassungszeitraum vorzusehen, wird die Kommission hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs "Junglandwirt" gemäß Absatz 1 Buchstabe u ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person als "Junglandwirt" gelten kann, einschließlich der Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb der beruflichen Qualifikation.**

²⁹ ABl. L [...], [...], S. [...].

Kapitel II

Auftrag, Ziele, Prioritäten und Kohärenz

Artikel 3

Auftrag

Der ELER trägt zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden "GAP"), der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlicheren und -resistenteren, **wettbewerbsfähigeren** sowie innovativeren Agrarsektor in der Union bei.

Artikel 4

Ziele

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, **einschließlich der Aktivitäten im Nahrungsmittel- und im Nichtnahrungsmittelsektor sowie in der Forstwirtschaft**, zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- (2) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- (3) ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.

Artikel 5

EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

- (1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
 - b) Stärkung der Verbindungen zwischen **Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung** und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation;
 - c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- (2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - a) Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe, [...] insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist;
 - b) Erleichterung **des Zugangs zum Agrarsektor und insbesondere** des Generationenwechsels in diesem Sektor;

- (3) Förderung der Organisation der Nahrungsmittel- **und der Nichtnahrungsmittel**kette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitäts-sicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungs-wege, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbände **sowie Förderung des Tier-schutzes;**
 - b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- (4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft **verbundenen** Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Wiederherstellung, Erhaltung **und Verbesserung** der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;
 - b) Verbesserung der Wasserwirtschaft **und der Landbewirtschaftung und Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie;**
 - c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung **sowie des Umgangs mit Erosion, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;**
- (5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forst-sektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) größere Effizienz bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
 - b) größere Effizienz bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungs-mittelverarbeitung;
 - c) problemlose Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeug-nissen für die Biowirtschaft;
 - d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden [...] **Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität;**
 - e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

(6) Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung **und Entwicklung von** kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen. **Im Rahmen der Programme können weniger als sechs Prioritäten verfolgt werden, wenn dies aufgrund der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (im Folgenden "SWOT") und einer Ex-ante-Evaluierung gerechtfertigt ist oder wenn die Prioritäten mit anderen Mitteln verfolgt werden. Andere Schwerpunktbereiche können in die Programme aufgenommen werden, um eine der Prioritäten zu verfolgen, wenn dies gerechtfertigt und messbar ist.**

Artikel 6

Kohärenz

1. Die Kohärenz zwischen der Förderung durch den ELER und den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen muss gewährleistet sein.
2. [Maßnahmen, die unter die Beihilferegelungen der gemeinsamen Marktorganisationen fallen, können im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht unterstützt werden.]³⁰ [...]

³⁰ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

TITEL II

Programmplanung

Kapitel I

Inhalt der Programmplanung

Artikel 7

Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.
2. Ein Mitgliedstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen **oder ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen** vorlegen. **Legt ein Mitgliedstaat ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen vor, so erfolgt die Programmierung der Maßnahmen und/oder der Art der Vorhaben entweder auf nationaler Ebene oder auf regionaler Ebene und ist die Kohärenz zwischen der Strategie des nationalen Programms und der Strategie der regionalen Programme zu gewährleisten.**
3. Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne eine gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

Artikel 8
Thematische Teilprogramme

1. Die Mitgliedstaaten können in ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums thematische Teilprogramme aufnehmen, die zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und die auf festgestellte spezifische Bedürfnisse abstellen, insbesondere in Bezug auf
 - a) Junglandwirte;
 - b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3;
 - c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2;
 - d) kurze Versorgungsketten;
 - e) **nachhaltige Landwirtschaft.**

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes Teilprogramm sind.

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines spezifischen ländlichen Gebiets ausgerichtet sein.
3. Die in Anhang I festgesetzten Fördersätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme gefördert werden und kleine landwirtschaftliche Betriebe, kurze Versorgungsketten, **den Klimawandel, erneuerbare Energien, die Wasserwirtschaft und die biologische Vielfalt** betreffen, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. In Bezug auf Junglandwirte und Berggebiete können die Höchstfördersätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstfördersatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

Artikel 9

Inhalt der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
 - a) die Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];
 - b) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (im Folgenden "SWOT") und die Feststellung der Bedürfnisse, auf die in dem unter das Programm fallenden geografischen Gebiet eingegangen werden muss. [...]

Die Analyse muss sich auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gründen. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, so dass geeignete Reaktionen in diesen [...] **drei** Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifiziert werden können;

- c) eine Beschreibung der Strategie, [...]

aus der hervorgeht, dass

- i) für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage gemeinsamer Ergebnisindikatoren im Sinne von Artikel 76 und gegebenenfalls programm spezifischer Ergebnisindikatoren geeignete Ziele festgelegt sind;
- ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die [...] auf einer vernünftigen Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Beurteilung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;
- iii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen [...] gerechtfertigt ist und ausreicht, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen;
- iv) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird;
- v) sie ein [...] geeignetes Konzept für Innovation im Hinblick auf die Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, gegebenenfalls einschließlich der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", für Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse der Natura-2000-Gebiete, sowie für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen enthält;

[...]

[...]

- d) die Evaluierung der Ex-ante-Konditionalitäten für die ländliche Entwicklung gemäß Anhang IV, sofern sie für die spezifischen Ziele, die mit den Prioritäten des Programms verfolgt werden, relevant und auf diese anwendbar sind, und erforderlichenfalls der Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] [...];
- e) eine Beschreibung des für die Zwecke des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] festgelegten Leistungsrahmens;
- f) eine Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme;

[...]

- g) [...] den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen, um die festgestellten Bedürfnisse zu befriedigen;
- h) einen Finanzierungsplan, der Folgendes enthält:
- i) eine Tabelle, die für jedes Jahr den vorgesehenen Gesamtbetrag für die Beteiligung des ELER gemäß Artikel 64 Absatz 4 aufschlüsselt. Gegebenenfalls werden in dieser Tabelle die vorgesehenen Mittel für die weniger entwickelten Regionen und die Finanzmittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. DZ/2012 an den ELER übertragen werden, innerhalb der Gesamtteilnahme des ELER gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtteilnahme des ELER muss mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar sein;
 - ii) eine Tabelle, die für jede Maßnahme, für jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER und für jede technische Hilfestellung den Gesamtbetrag der geplanten EU-Beteiligung und den anwendbaren Beteiligungssatz des ELER festlegt. Gegebenenfalls wird der Beteiligungssatz des ELER für die weniger entwickelten Regionen und für andere Regionen in dieser Tabelle gesondert ausgewiesen;
- i) einen nach Schwerpunktbereichen und -maßnahmen aufgeschlüsselten Indikatorplan, der für jede der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Indikatoren und die ausgewählten Maßnahmen zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben enthält, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben;
- j) gegebenenfalls eine Tabelle über die zusätzliche nationale Finanzierung je Maßnahme im Einklang mit Artikel 89;
- k) die erforderlichen Angaben für die Evaluierung gemäß Artikel 89 und gegebenenfalls das Verzeichnis der unter Artikel 88 Absatz 1 fallenden Beihilferegelungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden sollen;

- l) Angaben zur Komplementarität mit den über die anderen Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik, die Kohäsionspolitik oder den **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden "EMFF")** finanzierten Maßnahmen;
- m)** Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.
- i) die Benennung aller in Artikel 72 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur;
 - ii) die Beschreibung der Monitoring- und Evaluierungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Monitoringausschusses;
 - iii) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55;
 - iv) **eine Beschreibung des Vorgehens mit Grundsätzen für die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und Strategien der lokalen Entwicklung, das den jeweiligen Zielen Rechnung trägt;**
 - v) **in Bezug auf die lokale Entwicklung gegebenenfalls eine Beschreibung der Mechanismen, durch die die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung geplanten Maßnahmen, der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 21 gewährleistet wird;**
- n)** die [...] **Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einbeziehung** der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Partner **ergriffen wurden.**

[...]

2. Gehören die thematischen Teilprogramme zu einem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, so umfasst jedes Teilprogramm Folgendes:
 - a) eine spezifische Analyse der Situation in Form einer SWOT-Analyse und einer Feststellung der Bedürfnisse, auf die im Teilprogramm eingegangen werden muss;
 - b) spezifische Ziele auf Teilprogrammebene und eine Auswahl von Maßnahmen auf der Grundlage einer genauen Definition der Interventionslogik des Teilprogramms, einschließlich einer Evaluierung des erwarteten Beitrags der ausgewählten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele;
 - c) einen getrennten spezifischen Indikatorplan zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben.
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Darlegung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Elemente in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Kapitel II

Ausarbeitung, Genehmigung und Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Artikel 10

Ex-ante-Konditionalitäten

[...] **Die Ex-ante-Konditionalitäten in Anhang IV [...] gelten für die ELER-Planung, sofern sie für die spezifischen Ziele, die im Rahmen der Prioritäten des Programms verfolgt werden, relevant und auf diese anwendbar sind.**

Artikel 11

Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Vorschlag für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums mit allen in Artikel 9 genannten Angaben.
2. Die Kommission genehmigt jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen wird.

Artikel 12

Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Programmänderungsanträge der Mitgliedstaaten werden nach den folgenden Verfahren genehmigt:
 - a) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über Programmänderungsanträge, die Folgendes betreffen:
 - i) eine Änderung der Programmstrategie, bei der ein mit einem Schwerpunktbereich verbundener Ergebnisindikator um mehr als 50% geändert wird [...];
[...]
 - ii) eine Änderung des gesamten EU-Beitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene.
[...]
 - b) Die Kommission genehmigt [...] Anträge auf Änderung der Programme in allen anderen Fällen. Sie betreffen insbesondere
 - i) die Einführung oder Rücknahme von Maßnahmen oder Arten von Vorhaben;
 - ii) Änderungen bei der Beschreibung von Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit;

- iii) eine Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen;
- iv) eine Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des ELER durchgeführt werden.

c) Für Änderungen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Maßnahmen auswirken, ist keine Genehmigung durch die Kommission erforderlich. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Änderungen in Kenntnis.

2. [...] Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Wege von Durchführungsrechtsakten erteilt. In den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iv genannten Fällen, in denen die Mittelübertragung weniger als 20 % der Zuweisung zu einer Maßnahme und weniger als 5 % des ELER-Gesamtbeitrags zum Programm betrifft, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Kommission in einem Zeitraum von 42 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags keinen Beschluss über den Antrag gefasst hat. Diese Frist umfasst nicht den Zeitraum, der an dem Tag nach dem Tag beginnt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen übermittelt hat, und der weiterläuft, bis der Mitgliedstaat auf die Bemerkungen geantwortet hat.

Artikel 13

Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne für

- a) die Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) die Vorlage und Genehmigung von Vorschlägen für Änderungen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich ihres Inkrafttretens und die Häufigkeit der Vorlage während des Programmplanungszeitraums.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

TITEL III

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel I

Maßnahmen

Artikel 14

Maßnahmen

Jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums muss darauf ausgerichtet sein, insbesondere zur Verwirklichung einer oder mehrerer EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen. Anhang V enthält ein indikatives Verzeichnis der Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die EU-Prioritäten.

ABSCHNITT 1

EINZELMASSNAHMEN

Artikel 15

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Informationen über die landwirtschaftliche Betriebsführung und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme kommt Personen zugute, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, ferner Bodenbewirtschaftern und anderen Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt.

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildungsmaßnahme oder des sonstigen Wissenstransfers oder sonstiger Informationsmaßnahmen **oder dem Teilnehmer an solchen Tätigkeiten** gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

(5) [...]

Artikel 16

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Beihilfe gewährt, um
 - a) Landwirten, Waldbesitzern, **anderen Landbewirtschaftern, die im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe erhalten,** und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
 - b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
 - c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.
3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss objektiv sein und sowohl öffentlichen als auch privaten Einrichtungen offenstehen.

Bei ihrer Beratungstätigkeit sollten die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einhalten.

4. Die Beratung der Landwirte **und anderen Landbewirtschafter** muss mit mindestens einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und mindestens eines der folgenden Elemente betreffen:
 - a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012; gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt zugute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;
 - b) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;
 - c) der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder
 - d) gegebenenfalls die sich aus den EU-Vorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.
6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen.
7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.
9. [...]

Artikel 17

*Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel **und landwirtschaftliche Betriebe***

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte an
 - a) Qualitätsregelungen [...], **die durch die folgenden Verordnungen und Bestimmungen eingeführt wurden:**
 - i) **Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**³¹;
 - ii) **Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**³²;
 - iii) **Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**³³;

³¹ **ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.**

³² **ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1.**

³³ **ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.**

- iv) **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³⁴;**
 - v) **Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89³⁵;**
 - vi) **Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999³⁶;**
- b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, die nach dem Urteil der Mitgliedstaaten folgenden Kriterien genügen:
- i) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:
 - besondere Erzeugnismerkmale oder
 - besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder
 - eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Waren normen hinausgeht;
 - ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;
 - iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;
 - iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;
 - oder

³⁴ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁵ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

³⁶ ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.

- c) freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und **landwirtschaftliche Betriebe**, die nach dem Urteil der Mitgliedstaaten die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, **landwirtschaftliche Betriebe** und Lebensmittel erfüllen.
2. **Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme kann auch Kosten decken, die sich aus Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse ergeben, die im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Absatz 1 gefördert werden.**
3. Die Beihilfe **im Rahmen dieser Maßnahme** wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.
- "Fixkosten" im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.
4. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.
5. **Zwecks Berücksichtigung neuer EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme auswirken können, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.**

Artikel 18
Investitionen in materielle Vermögenswerte

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die
 - a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,
 - b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen; **Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen.** Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;
 - c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft **und der Forstwirtschaft** betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft, oder
 - d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von **im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrar-, Umwelt- und Klimazielen sind, einschließlich des Erhalts** der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden **Systems** mit hohem Naturschutzwert.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird **Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten** gewährt. [...]

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben **a** **und b** wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte, kollektive Investitionen und integrierte Projekte, die im Rahmen von mehr als einer Maßnahme gefördert werden, Investitionen in aus naturbedingten **und anderen spezifischen** Gründen beteiligten Gebieten gemäß Artikel 33 und Vorhaben, die im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Fördersätzen angehoben werden. Der Höchstsatz für die kombinierte Beihilfe darf jedoch 90 % nicht übersteigen.
4. [...] **Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d unterliegt den Beihilfesätzen nach Anhang I.**

[4a. Die Beihilfe kann Junglandwirten, die eine Existenzgründungsbeihilfe gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erhalten, für Investitionen gewährt werden, die dazu dienen, den EU-Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit, die in den vergangenen 12 Monaten in Kraft getreten sind, zu entsprechen. Die Beihilfe für Investitionen zum Zweck der Einhaltung dieser EU-Normen kann für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung gewährt werden.]

Artikel 19

Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen und Katastropheneignissen;
 - b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial.

2. Die Beihilfe wird Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt. Die Beihilfe kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird.
3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben.
4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe oder des Katastrophenereignisses gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt.

[...]

Artikel 20

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) Existenzgründungsbeihilfen für
 - i) Junglandwirte;
 - ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten;
 - iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;

- b) Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, bei denen das Ausgangserzeugnis oder das Ergebnis des Produktionsprozesses ein Erzeugnis ist, das nicht unter Anhang I des Vertrags fällt;
- c) jährliche Zahlungen an Landwirte, die sich an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (im Folgenden "Kleinerzeugerregelung") beteiligen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen, **[oder an Kleinlandwirte in den Gebieten in äußerster Randlage,]**³⁷ die ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird Junglandwirten gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten **und anderen Bewohnern** dieser Gebiete gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten **und anderen Bewohnern** dieser Gebiete sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung für wenigstens ein Jahr an der Kleinerzeugerregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig einem anderen Landwirt zu übertragen. Die Beihilfe wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt.

³⁷ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] und der Verordnung (EU) über Gebiete in äußerster Randlage überarbeitet.

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische Person oder eine Vereinigung juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
4. Die Gewährung der Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von **zwölf** Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i **und** iii fest. Die Untergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei höher als die Obergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Beihilfe ist auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.
6. Der Höchstbetrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist in Anhang I festgesetzt. Die Mitgliedstaaten setzte den Beihilfebetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.
7. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinerzeugerregelung erhalten hat.

8. Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Mindestinhalt der Geschäftspläne **sowie einheitliche Bedingungen für die Anwendung der** von den Mitgliedstaaten für die Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien **fest**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Artikel 21

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere
 - a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden **und Dörfer** in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert;
 - b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien;
 - c) die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen;
 - d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur;
 - e) **die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;**
 - f) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrs-information und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

- g) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften **und Gebieten mit hohem Naturschutzwert**, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie **Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins**;
 - h) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen **innerhalb und** in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.
2. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen, wie sie von jedem Mitgliedstaat im Programm definiert wurden. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und erneuerbare Energien vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Förderung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.
3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden **und Dörfern** in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit [...] **jeder einschlägigen** lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
4. **Um die Übereinstimmung mit den Klimazielen der EU sicherzustellen, wird die** Kommision ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, festzulegen.

Artikel 22

*Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten
und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern*

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft
 - a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;
 - b) die Einrichtung von Agrarforstsystmen;
 - c) die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastropheneignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;
 - d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels;
 - e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln 23 bis 27 gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93³⁸ des Rates und der französischen überseeischen Departements.

³⁸ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm bestimmte festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument** im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁹ definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (im Folgenden "nachhaltige Waldbewirtschaftung") ab.

[...]

Artikel 23

Aufforstung und Anlage von Wäldern

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird **öffentlichen und** privaten Landbesitzern [...] und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie **zum Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste und** die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn Jahren**. **Bei staatseigenem Land darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**

Die Beihilfe für die Aufforstung von im Besitz von Behörden befindlichem Land deckt nur die Anlegungskosten.

³⁹ Zweite Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland, "Entschließung H1 - Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa".

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Beihilfe in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb und Weihnachtsbäumen wird keine Beihilfe gewährt. **Im Fall von schnellwachsenden Bäumen wird eine Beihilfe nur für die Anlegungskosten gewährt.** In Gebieten, in denen die Aufforstung durch schwierige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Beihilfe gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.
3. **Damit sichergestellt ist, dass die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen den umweltpolitischen Zielen entspricht, wird die** Kommission ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

Artikel 24

Einrichtung von Agrarforstsystmen

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.
2. Der Begriff "Agrarforstsystme" bezeichnet Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Die Mindest- und die Höchstzahl der Bäume je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden-, Klima- und Umweltverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.
3. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 25

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten [...] und öffentlichen Waldbesitzern [...] **und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Kosten für
 - a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Beihilfe auch einen Beitrag zur Deckung der Unterhaltungskosten betreffen. Keine Beihilfe wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;
 - b) örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;
 - c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;
 - d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen, einschließlich Schädlingen und Krankheiten, sowie durch Katastropheneignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
2. Bei vorbeugenden Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende bestimmte Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan oder **einem** gleichwertigen Instrument **im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung** ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Beihilfe für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. [...]
4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund einer Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Artikel 26

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern **und anderen** privatrechtlichen [...] und öffentlichen Einrichtungen [...] und deren Vereinigungen gewährt. [...]
2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.

Artikel 27

*Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft
sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.*

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wobei diese Beihilfe eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirkt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Beihilfe auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.
2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.
3. Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.
4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 28

Gründung von Erzeugergemeinschaften

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern, die folgende Ziele verfolgen:
 - a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher Gemeinschaften sind, an die Markterfordernisse;

- b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;
 - c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und
 - d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergemeinschaften durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.
2. Die Beihilfe wird Erzeugergemeinschaften gewährt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind. Sie wird auf Erzeugergemeinschaften beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.
- Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft verwirklicht worden sind.
3. Die Beihilfe wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestranchen für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt **und ist degressiv**. Sie wird auf der Grundlage der jährlich vermarkten Erzeugung der Gemeinschaft berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der Erzeugergemeinschaft die Beihilfe auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergemeinschaften in der Forstwirtschaft wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

5. Die Mitgliedstaaten können die Gründungsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften weiterzahlen, nachdem sie als Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EU) xxx/xxx[EGMO] anerkannt worden sind.

Artikel 29⁴⁰

Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

1. Die Mitgliedstaaten bieten die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene an. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums ist obligatorisch.
2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Zusammenschlüssen von Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf von den Mitgliedstaaten bestimmten landwirtschaftlichen Flächen bestehen, zu denen unter anderem die landwirtschaftliche Fläche in Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung gehört. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.
- [3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.]

⁴⁰ Artikel 29 Absatz 3 wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] (*Ökologisierung und Bezugsdaten*) überarbeitet.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Ausführung dieser Vorhaben benötigen, etwa die sachverständige Beratung betreffend die eingegangenen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.
5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist es jedoch zur Verwirklichung oder Wahrung der angestrebten Umweltvorteile erforderlich, so können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorsehen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen. In angemessen begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auch einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen.
6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten oder von Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird für Verpflichtungen, die unter die Maßnahme "ökologischer/biologischer Landbau" fallen, keine Beihilfe gewährt.

9. Die Beihilfe kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden. **Diese Verpflichtungen können von anderen, nicht in Absatz 2 genannten Begünstigten übernommen werden.**
10. **Um zu gewährleisten, dass Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen entsprechend den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden, wird** die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend [...] die Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, [...] die **Bedingungen für Verpflichtungen**, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Artikel 30
Ökologischer/biologischer Landbau

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar [...] **landwirtschaftlicher Fläche** Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁴¹ einzuführen oder beizubehalten.

⁴¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

2. Die Beihilfe wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.
3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. **Wird eine Beihilfe für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau gewährt, so können die Mitgliedstaaten einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Annäherung entspricht.** Wird eine Beihilfe für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen. **Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**
4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.
5. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 31

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar **landwirtschaftlicher Fläche** oder Waldfläche zum Ausgleich von **zusätzlichen** Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

2. Die Beihilfe wird Landwirten und privaten Waldbesitzern und [...] **Zusammenschlüssen von Landwirten oder Vereinigungen von privaten Waldbesitzern** gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.
3. Die Beihilfe für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Rates hinausgehen.
4. Die Beihilfe für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für spezifische Anforderungen gewährt, die
 - a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie im Einklang stehen und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;
 - b) über [...] die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen [...];
 - c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und
 - d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.
5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:
 - a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
 - b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;
 - c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.
7. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

[Artikel 32]

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar **landwirtschaftlicher Fläche** zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben.

3. Die Zahlungen sind zwischen den in Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.
4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen vor, **es sei denn, die Zahlung umfasst nur den Mindestbetrag pro Hektar pro Jahr gemäß Anhang I**.
5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis **2019** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel **33** Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **2016** auf 80 % und **2019** auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung. **Erreicht die Zahlung infolge der Degravität einen Betrag von 25 EUR pro Hektar pro Jahr, so kann der Mitgliedstaat die Mindestzahlung in dieser Höhe bis 2019 fortsetzen.**
6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für diese Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.]

Artikel 33

Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:
 - a) Berggebiete,
 - b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
 - c) aus spezifischen Gründen benachteiligte sonstige Gebiete.
2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, müssen Berggebiete durch eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens und bedeutend höhere Arbeitskosten aus folgenden Gründen gekennzeichnet sein:
 - a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
 - b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur sehr kostspielige Spezialmaschinen oder -geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **60 % der landwirtschaftlichen Flächen** mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der [...] **LAU2-Ebene oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit, die ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität abdeckt, sichergestellt.**

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind, **oder wenn die Produktionsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme den Einkommensverlust oder die zusätzlichen Kosten nach Artikel 32 Absatz 1 ausgleichen.**

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebieten zählen [...] **Gebiete, in denen die natürlichen Produktionsbedingungen ähnlich sind und die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.**

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums Folgendes bei:
 - a) die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2 und 4;
 - b) die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.]

Artikel 34

Tierschutz

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.
2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen, der verlängert werden kann.

3. Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtungen gezahlten Prämie decken.

Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

4. **Um sicherzustellen, dass die Tierschutzverpflichtungen der allgemeinen EU-Politik in diesem Bereich entsprechen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Begriffsbestimmung der Gebiete zu erlassen, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards bei den Produktionsverfahren beinhalten.

Artikel 35

Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird **privaten und öffentlichen** Waldbesitzern **sowie anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** und deren Vereinigungen je Hektar Waldfläche gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. [...] **Bei staatseigenen Wäldern darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die diese Wälder verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte von den Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Beihilfe gemäß Absatz 1 von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan oder **einem** gleichwertigen Instrument **im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung** ab.

2. Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen.

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Forstumweltverpflichtungen gezahlten Prämie decken. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

4. Die Beihilfe kann **öffentlichen und** privaten Einrichtungen [...] für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen für nicht unter die Absätze 1, 2 und 3 fallende Vorhaben gewährt werden.
5. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommision ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Arten von Vorhaben, die für eine Beihilfe gemäß Absatz 4 in Betracht kommen, zu erlassen.

Artikel 36

Zusammenarbeit

1. **Die** Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme **wird zur Förderung von** Formen der Zusammenarbeit **gewährt**, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere Folgendes betreffen:
 - a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU und zwischen anderen Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;
 - b) die Schaffung von Clustern und Netzwerken;
 - c) die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 62.

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:
- a) Pilotprojekte;
 - b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor;
 - c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen, der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen **sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus**;
 - d) die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
 - e) Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
 - f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen;
 - g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;
 - h) die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse und zur Verwendung als Lebensmittel, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;
 - i) die Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten **Gruppen aus öffentlichen und privaten Partnern**;
 - j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.

Die Beihilfe für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstaben **a und b** kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist.

4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstaben **a und b** werden **vorbehaltlich eines angemessenen Schutzes des Berufsgeheimnisses im Einklang mit einzelstaatlichem Recht** veröffentlicht.
5. Die folgenden Kosten im Zusammenhang mit Formen der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:
 - a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte Strategie für lokale Entwicklung;
 - b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belebung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;
 - c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;
 - d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, **eines Umweltplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Plans oder** einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Strategie für lokale Entwicklung oder **anderer** auf Innovation ausgerichteter Aktionen, einschließlich Tests;
 - e) Kosten für Absatzförderungsmaßnahmen.

6. Wird ein Geschäftsplan, **ein Umweltplan**, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.
7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Beihilfe in Betracht.
8. Die Beihilfe ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen.
9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.
10. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommision ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten näher festzulegen.

Artikel 37
Risikomanagement

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall **oder einen Umweltvorfall**;
 - b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge **von widrigen Witterungsverhältnissen**, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **von Schädlingsbefall** oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;
 - c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte **für einen** erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein "Fonds auf Gegenseitigkeit" ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen **für** wirtschaftliche Einbußen **aufgrund widriger Witterungsverhältnisse**, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **von Schädlingsbefall** oder eines Umweltvorfalls **oder für** einen erheblichen Einkommensrückgang Entschädigungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte **müssen** auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁴² (im Folgenden "EGF") erhaltene direkte Einkommensstützung **und die Beihilfe aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor** berücksichtigt werden.
4. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.]**

[Artikel 38]

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall, **einen Umweltvorfall** oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.
2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefalls **oder ein Umweltvorfall** müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solche/solcher anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.

⁴² Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020), ABl. L [...] vom [...], S. [...].

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bzw. näheren Angaben bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden. Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Beihilfe in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.
4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.]

[Artikel 39]

Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle

1. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit
 - a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
 - b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen verfolgen;
 - c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.
2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Das Auf-treten der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ereignisse muss von der zustän-digen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats als solches anerkannt werden.**
3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:
 - a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

- b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.
5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Beihilfe in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- a) Obergrenzen je Fonds;
- b) angemessene Obergrenzen je Einheit.]

Artikel 40
Einkommensstabilisierungsinstrument

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der [...] **aus der Landwirtschaft stammenden** Einnahmen, **wobei alle Zahlungen aus ein und derselben oder einer ähnlichen Regelung auszuschließen und die** Kosten für Betriebsstoffe **abzuziehen sind**. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen **weniger als** 70% des Einkommensverlustes **in dem Jahr** aus, **in dem der Erzeuger für diese Beihilfe in Betracht kommt**.
2. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit
 - a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
 - b) bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen verfolgen;
 - c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.
3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen. Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.¹

Artikel 40a

Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien

1. Den Betriebsinhabern, die für ergänzende nationale Direktzahlungen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] in Betracht kommen, kann eine Unterstützung gewährt werden. Die im genannten Artikel festgelegten Bedingungen gelten auch für die im Rahmen des vorliegenden Artikels zu gewährende Unterstützung.
2. Die einem Betriebsinhaber für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gewährte Unterstützung überschreitet nicht die Differenz zwischen
 - a) der Höhe der in Kroatien für das betreffende Jahr gemäß Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] geltenden Direktzahlungen und
 - b) 45 % der ab dem Jahr 2022 geltenden entsprechenden Höhe dieser Direktzahlungen.
3. Der EU-Beitrag zu der Kroatien nach diesem Artikel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils zu gewährenden Unterstützung überschreitet nicht 20 % der jeweiligen jährlichen Gesamtmittelzuweisung aus dem ELER.
4. Der Beteiligungssatz des ELER an den Ergänzungen zu Direktzahlungen überschreitet nicht 80 %.

Artikel 41

Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen dieses Abschnitts betreffend

- a) die Verfahren für die Auswahl von Behörden oder Stellen, die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Beratungs-, Betriebsführungs- oder Vertretungsdienste anbieten, und die Degravität der Beihilfe im Rahmen der Beratungsdienstmaßnahme gemäß Artikel 16;
- b) die Evaluierung der Fortschritte beim Geschäftsplan durch den Mitgliedstaat, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe gemäß Artikel 20;
- c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumwelt- **und -Klimadienstleistungen** und die Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;
- d) die Möglichkeit, die Standardannahmen für **zusätzliche Kosten und** Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahmen der Artikel 29 bis 32, 34 und 35 und Kriterien für die Berechnung zugrunde zu legen;
- e) die Berechnung der Höhe der Beihilfe, wenn ein Vorhaben im Rahmen mehrerer Maßnahmen für eine Beihilfe in Betracht kommt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

ABSCHNITT 2

LEADER

Artikel 42

Lokale Aktionsgruppen LEADER

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß [Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]]⁴³ dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.
2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

⁴³ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

Artikel 43
Unterstützung der Vorbereitungen

1. Die Unterstützung gemäß [Artikel 31 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]]⁴⁴ betrifft
 - a) ein "LEADER Start-up-Kit", das aus Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für **lokale Gemeinschaften**, die LEADER im Programmzeitraum 2007-2013 nicht angewendet haben, und einer Unterstützung für kleine Pilotprojekte besteht;
 - b) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.
2. **Um sicherzustellen, dass lokale Entwicklungsstrategien auf einer territorialen Ebene angewendet werden, die es ihnen erlaubt, Ergebnisse zu erzielen, die wirksam zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und für Innovation beitragen, wird** die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bestimmung der förderfähigen Kosten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu erlassen.

⁴⁴ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

Artikel 44
LEADER-Kooperationstätigkeiten

1. Die Unterstützung gemäß [Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]]⁴⁵ wird gewährt für
 - a) **Kooperationsprojekte innerhalb eines Mitgliedstaats** (gebietsübergreifende [...] Zusammenarbeit) **oder**
[...]
 - b) **Kooperationsprojekte von Gebieten** mehrerer Mitgliedstaaten **oder** mit Gebieten **in** Drittländern (**transnationale Zusammenarbeit**);
2. Neben anderen lokalen Aktionsgruppen können die Partner einer lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des ELER folgende sein:
 - a) eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt;
 - b) eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

⁴⁵ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

3. [...] **Abweichend von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] können Kooperationsprojekte von der Verwaltungsbehörde ausgewählt werden.** In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung fest.

Sie veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte **durch die zuständige Behörde** erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

Artikel 45

Betriebskosten und Kosten für die Sensibilisierung

1. Die Betriebskosten gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind Kosten in Verbindung mit der Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die lokale Aktionsgruppe. **Dies umfasst die Überwachung und Evaluierung der Strategie gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].**
2. Die Kosten für die Sensibilisierung für das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind **anfallende** Kosten im Hinblick auf die Erleichterung **des Austauschs zwischen den Beteiligten**, die Unterrichtung über die lokale Entwicklungsstrategie **und deren Förderung** sowie **die Unterstützung potenzieller Begünstigter bei der Entwicklung der Projekte und Erarbeitung der Anträge.**

[...]

Artikel 46
Investitionen

1. [...]
2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf
 - a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
 - b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
 - c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, [...] den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen. **Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Buchstaben a und b getätigt werden;**
 - d) **immaterielle Investitionen wie Copyrights, Handelsmarken oder Verfahren,**
 - da) **die Kosten für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.**

[3. [...]

Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, als förderfähige Ausgaben:

- a) Der Kommission ist für das gesamte Gebiet, in der die Investition getätigt werden soll, sowie für die anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen ist, ein Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG notifiziert worden. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Flusseinzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie durchgeführt werden und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, sind in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt worden.**
- b) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder als Teil der Investition installiert werden.**
- c) Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt.**

Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde, so

- i) muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;
- ii) muss im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.

Die unter Buchstabe c genannten Bedingungen gelten nicht für eine Investition in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirkt, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens.

- d) Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führt und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper hat, ist nur förderfähig wenn
 - i) der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde und
 - ii) mit einer unter der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführten unabhängigen Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen kann auch Gruppenbetriebe mit vergleichbaren agronomischen Merkmalen betreffen.

Abweichend von Buchstabe d Ziffer i kann eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebs führt, auch dann förderfähig sein, wenn sie kombiniert wird mit einer Investition in eine bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil einer Bewässerungsinfrastruktur, bei der eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt, und wenn die Gesamtinvestition gewährleistet, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Gesamtinvestition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition in die bestehende Bewässerungsanlage oder den Teil der Bewässerungsinfrastruktur ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird.]

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsbeihilfe gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen **oder Katastrophenereignisse** geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.
5. Die Begünstigten der Investitionsbeihilfe können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten ist.
6. **Um den Besonderheiten im Zusammenhang mit spezifischen Investitionsarten Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.**

Artikel 47
Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen

1. Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß den Artikeln 29, 30 und 35 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn
 - a) diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist **und**
 - b) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
 - c) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.
2. Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe darstellt, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung **oder ein Teil der Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht,** für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.**
3. Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, **weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs Gegenstand** von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren **ist**, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.**
4. Im Falle höherer Gewalt **und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012** wird keine Rückzahlung der erhaltenen Beihilfe gefordert.

5. Absatz 2 hinsichtlich der Übertragung des gesamten Betriebs und Absatz 4 gelten auch für Verpflichtungen gemäß Artikel 34.
6. **Um die wirksame Durchführung flächenbezogener Maßnahmen sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten, wird** die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über [...] die Definition anderer Situationen, in denen die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden muss, zu erlassen.

Artikel 48

Revisionsklausel

Für die gemäß den Artikeln 29, 30, 34 und 35 durchgeföhrten Vorhaben wird eine Revisionsklausel vorgesehen, damit diese angepasst werden können, falls die in diesen Artikeln genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Die gemäß den Artikeln 29, 30 und 35 durchgeföhrten Vorhaben, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, müssen eine Revisionsklausel enthalten, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.**

Artikel 49

Projektauswahl

1. **Unbeschadet des Artikels 30 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]**
legt die Verwaltungsbehörde des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Absprache mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.
2. Die für die Auswahl der Vorhaben verantwortliche Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Vorhaben anhand der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden. Die Anwendung der Auswahlkriterien ist nicht obligatorisch, wenn die verfügbaren Finanzmittel ausreichen, um alle förderfähigen Anträge zu berücksichtigen, und wenn belegt wird, dass alle Anträge bei Anwendung der Beihilfekriterien für die entsprechende Maßnahme beihilfefähig sind.
3. Die Begünstigten können gegebenenfalls im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden.

Artikel 50

Definition des ländlichen Gebiets

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde den Begriff "ländliches Gebiet" auf Programmebene.

Kapitel III

Technische Hilfe und Vernetzung

Artikel 51

Finanzmittel für technische Hilfe

1. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 kann der ELER auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission bis zu 0,25 % seiner jährlichen Mittelzuweisung zur Finanzierung der in Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben verwenden, einschließlich der Kosten für die Einrichtung und das Betreiben des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 52 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 [...].

Der ELER kann auch die Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Qualitätsverordnung] hinsichtlich der Angaben und Zeichen im Rahmen der Qualitätsregelung der EU finanzieren.

Diese Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und etwaigen sonstigen für diese Art des Haushaltsvollzugs geltenden Bestimmungen derselben Verordnung und deren Durchführungsvorschriften ausgeführt.

2. [...]
3. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten **oder anderen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 aufgewendet werden.

Kosten im Zusammenhang mit der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 können im Rahmen dieses Absatzes nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben (vgl. Absatz 1) des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten.

4. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommision ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die nähere Definition der Kontrollmaßnahmen, die für eine Beihilfe gemäß Absatz 3 in Betracht kommen, zu erlassen.
5. **Bei Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die sowohl weniger entwickelte Regionen als auch andere Regionen umfassen, kann der Satz der ELER-Beteiligung für technische Hilfe gemäß Artikel 65 Absatz 3 unter Berücksichtigung der zahlenmäßig vorherrschenden Art von Regionen im Programm festgelegt werden.**

Artikel 52

Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums

1. Im Einklang mit Artikel 51 Absatz 1 wird zur Vernetzung der nationalen Netzwerke sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf EU-Ebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, ein Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen.
2. Die Vernetzung durch das europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums soll
 - a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stärken;
 - b) die Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern;
 - c) bei der Information der breiteren Öffentlichkeit über die Vorteile der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Rolle spielen;
 - d) die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen.**
3. Das Netzwerk hat folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Aktionen im Bereich der ländlichen Entwicklung;
 - b) Unterstützung der Bewertungsprozesse, der Datenerhebung und der Verwaltung;**
 - c) Sammlung, Konsolidierung und Verbreitung – auf EU-Ebene – der bewährten Praktiken im Bereich der ländlichen Entwicklung, einschließlich bei Bewertungsmethoden und -instrumenten;

- d) Errichtung und Betreuung von thematischen Gruppen und/oder Workshops zur Erleichterung des Austauschs von Fachwissen sowie zur Unterstützung der Umsetzung, des Monitoring und der weiteren Entwicklung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - e) Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung der Lage in den ländlichen Gebieten in der EU und in Drittländern;
 - f) Veranstaltung – auf EU-Ebene – von Zusammenkünften und Seminaren der Akteure der Entwicklung des ländlichen Raums;
 - g) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit;
 - h) besondere Aufgaben für lokale Aktionsgruppen:
 - i) Schaffung von Synergien mit den Tätigkeiten, die auf nationaler und/oder regionaler Ebene von den jeweiligen Netzwerken im Rahmen von Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch durchgeführt werden, und
 - ii) Zusammenarbeit mit den vom EGFL, ESF und EMFF geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe für die lokale Entwicklung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten zur lokalen Entwicklung und der transnationalen Zusammenarbeit.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Artikel 53
EIP-Netzwerk

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

2. Das EIP-Netzwerk soll

- a) **den Austausch von Fachwissen und guten Praktiken erleichtern;**
- b) **die Einbindung von Landwirten und anderen Interessengruppen in den Prozess des Wissensaustausches erleichtern.**

3. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

- a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;
- b) [...] Förderung **der Schaffung von operationellen Gruppen und Unterrichtung über die im Rahmen der Unionspolitiken bestehenden Möglichkeiten;**
- c) **Erleichterung von Initiativen zur Schaffung von Clustern sowie zur Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten, die Folgendes betreffen können:**
 - i) **Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nachhaltigkeit, der Produktion und der Ressourceneffizienz;**
 - ii) **Innovationen zur Unterstützung der biobasierten Wirtschaft;**

- iii) Biodiversität, Ökosystemleistungen und Bodenfunktionalität;
- iv) innovative Erzeugnisse und Dienstleistungen für die integrierte Versorgungskette;
- v) Erschließung neuer Möglichkeiten für die Erzeugnisse von Primärerzeugern und neuer Marktmöglichkeiten für diese Erzeuger;
- vi) Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit und gesunde Lebensweise;
- vii) Verringerung der Verluste nach der Ernte und der Lebensmittelverschwendungen;

[...]

d) [...] Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP.

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

[...]

[...]

Artikel 55

Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet ein nationales Netzwerk für den ländlichen Raum, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der ländlichen Entwicklung tätig sind. Auch die Partnerschaft gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] ist Teil des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Mitgliedstaaten mit einer regionalen Programmplanung können ein spezifisches Programm für die Einrichtung und das Betreiben ihres nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum zur Genehmigung vorlegen.

2. Die Vernetzung durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum soll
 - a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;
 - b) die Qualität **der Umsetzung** der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern;
 - c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums informieren;
 - d) die Innovation in der Landwirtschaft, **der Nahrungsmittelerzeugung, der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten** fördern.

3. Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet:

- a) die zum Betrieb des Netzwerks erforderlichen Strukturen,
- b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der Folgendes umfassen kann:
 - i) Betreuung des Netzwerks;
 - ii) Beteiligung der Interessengruppen an der Unterstützung der Programmgestaltung;
 - [...]
 - [...]
 - iv) Bereitstellung von Schulungen für lokale Aktionsgruppen in der Gründungsphase;
 - v) Sammlung von Beispielen von Projekten, die alle Prioritäten der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums abdecken;
 - vi) laufende Studien und Analysen;
 - vii) Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 36;

[...]

- ix) Vernetzungstätigkeiten zur Innovation;
- x) einen Kommunikationsplan einschließlich Publizität und Information betreffend das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Übereinstimmung mit den Verwaltungsbehörden sowie auf eine breitere Öffentlichkeit zielende Informations- und Kommunikationstätigkeiten;
- xi) die Möglichkeit, sich an den Tätigkeiten des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums zu beteiligen und dazu beizutragen.

[...]

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

[...]

[...]

[...]

TITEL IV

Die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

"Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Artikel 61

Ziele

1. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" verfolgt folgende Ziele:

- a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;
- b) Beitrag zu einer sicheren und stetigen Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;
- c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;
- d) Schlagen von Brücken zwischen Spitzenforschung und –technologie sowie den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten.

2. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:
 - a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
 - b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis und
 - c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf im Bereich landwirtschaftliche Praxis.
3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" bei, indem er die operationellen Gruppen der EIP (s. Artikel 62) und das EIP-Netzwerk (s. Artikel 53) gemäß Artikel 36 unterstützt. **Die Mitgliedstaaten entscheiden im Rahmen ihrer Programme, in welchem Umfang sie die EIP umsetzen.**

Artikel 62

Operationelle Gruppen

1. Die operationellen Gruppen der EIP sind Teil der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.
2. Die operationellen Gruppen der EIP legen interne Verfahren fest, die die Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.
3. **Die Mitgliedstaaten entscheiden im Rahmen ihrer Programme, in welchem Umfang sie die Gruppen unterstützen, und legen die Kriterien für die Genehmigung der operationellen Gruppen fest.**

Artikel 63

Aufgaben der operationellen Gruppen

1. Die operationellen Gruppen der EIP stellen einen Plan auf, der Folgendes enthält:
 - a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll;
 - b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.
2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Projekte müssen die operationellen Gruppen
 - a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und
 - b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.
3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Projekte, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

TITEL V

Finanzbestimmungen

*[Artikel 64
Finanzmittel und ihre Aufteilung]*

1. Das Europäische Parlament und der Rat legen auf Vorschlag der Kommission den Gesamtbetrag für die EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der vorliegenden Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, die jährliche Aufteilung dieser Förderung und den Mindestbetrag der Konzentration in den weniger entwickelten Regionen im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum fest.
2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.
3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indexiert.
4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor [...]. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

- a) objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und
- b) die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse.

(4a) Die Kommission zieht von den Beträgen, die jedem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 zugewiesen wurden, die von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel ab.

- 5. Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 4 enthält der im selben Absatz genannte Durchführungsrechtsakt auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 sowie in Anwendung der Artikel 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁴⁶ für das Kalenderjahr 2013 übertragenen Finanzmittel.
- 6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER erhobenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtbetrag der Beihilfe aus dem ELER zugewiesen.]

*Artikel 65
Beteiligung des Fonds*

- 1. In der Entscheidung zur Genehmigung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen werden in der Entscheidung gesondert ausgewiesen.
- 2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben oder auf der Grundlage der zuschussfähigen Gesamtausgaben, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, berechnet.

⁴⁶ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

3. Mit den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird für alle Maßnahmen ein einheitlicher Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, **[die Übergangsregionen]**, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
 - a) 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;
[ab) 75 % für die Übergangsregionen, die nicht unter Buchstabe a fallen;]
 - b) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung wird auf 20 % festgelegt.
4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf
 - a) 80 % für die Maßnahmen **[im Sinne der Artikel 15, 28 und 36 für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i].** Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, **[der Übergangsregionen]**, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auf 90 % angehoben werden;
 - b) 100 % für Vorhaben, die [...] **mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 [und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012] übertragen wurden.**
5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind für LEADER vorzubehalten.

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden.
7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.]

[...]

Artikel 67

Zuschussfähigkeit der Ausgaben

1. Abweichend von Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen vorsehen, dass die Zuschussfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.
2. Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c gelten für Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags fallen, nur Ausgaben als zuschussfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen vorsehen, dass nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Beihilfeantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Artikel 51 Absätze 1 und 2.
4. Zahlungen von Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen, ausgenommen bei Finanzhilfearten gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Artikel 68

Zuschussfähige Ausgaben

1. Werden die laufenden Kosten durch eine finanzielle Unterstützung gemäß dieser Verordnung gedeckt, so sind folgende Arten von Kosten zuschussfähig:
 - a) Betriebskosten,
 - b) Personalkosten,
 - c) Schulungskosten,
 - d) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Finanzkosten,
 - f) Vernetzungskosten.

2. Studien gelten nur als zuschussfähige Ausgaben, wenn sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms oder den spezifischen Zielen und Vorgaben des Programms verbunden sind.
3. Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können zuschussfähig sein, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 59 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind erfüllt.
4. [...]

Artikel 69

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in dieses Programm aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen ferner die Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Bei der Ex-ante-Evaluierung und der Evaluierung während des Durchführungszeitraums werden die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt. Lässt die Evaluierung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck **nimmt** eine Stelle, die von den für die [...] **Durchführung des Programms** verantwortlichen Behörden **funktionell** unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, **die Berechnung vor oder** [...] bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese [...] **Bestätigung** muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Artikel 70

Vorschüsse

1. Die Zahlung von Vorschüssen ist an die Leistung einer Bankbürgschaft oder einer gleichwerten Sicherheit gebunden, die 100 % der Höhe des Vorschusses entspricht. Für die Zahlung dieser Vorschüsse kommen als öffentliche Empfänger nur Kommunen, regionale Behörden und deren Zusammenschlüsse sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Eine von einer Behörde als Bürgschaft bereitgestellte Fazilität ist als einer in Unterabsatz 1 genannten Sicherheit gleichwertig zu betrachten, sofern sich diese Behörde verpflichtet, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn festgestellt werden sollte, dass kein Anspruch auf den gezahlten Vorschuss bestand.

2. Die Sicherheit kann freigegeben werden, wenn die zuständige Zahlstelle feststellt, dass der Betrag der tatsächlichen Ausgaben, die dem öffentlichen Beitrag zum Vorhaben entsprechen, den Betrag des Vorschusses überschreitet.

3. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Begünstigten, die keine Sicherheit vorweisen können, Vorschüsse bis zu einer Höhe zahlen, die dem Anteil des Mitgliedstaats an der zuschussfähigen Beihilfe des Begünstigten insgesamt entspricht. In diesem Fall trägt der Mitgliedstaat das volle Risiko für den Vorschuss, der erst dann vom ELER erstattet wird, wenn die zuständige Zahlstelle festgestellt hat, dass der Betrag der tatsächlichen Ausgaben, die dem öffentlichen Beitrag zu dem Vorhaben entsprechen, den Betrag des Vorschusses überschreitet.

TITEL VI

Verwaltung, Kontrolle und Publizität

Artikel 71

Aufgaben der Kommission

Damit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 des Vertrags gewahrt wird, führt die Kommission die in der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen durch.

Artikel 72

Aufgaben der Mitgliedstaaten

1. Zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erlassen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. HR/2012.

2. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
 - a) die Verwaltungsbehörde, die das betreffende Programm verwaltet; hierbei kann es sich um eine staatliche oder eine private Stelle handeln, die auf nationaler oder regionaler Ebene tätig wird, oder um den Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe durchführt,
 - b) die zugelassene Zahlstelle im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012,
 - c) die bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen bei jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums dafür, dass das entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsysteem eingerichtet ist und dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen der mit der Verwaltung betrauten Stelle und den Funktionen anderer Stellen erfolgt. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass die Systeme während des gesamten Planungszeitraums wirksam funktionieren.
4. Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER hinsichtlich der Anwendung der Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien und des Projektauswahlverfahrens genau fest.

Artikel 73

Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, und hat insbesondere
 - a) sicherzustellen, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbesondere die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind;
 - b) der Kommission [...] **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich [...] der **Informationen über Ertrags- und Finanzindikatoren [...]**;
 - c) dafür zu sorgen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen
 - i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
 - ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben;
 - d) sicherzustellen, dass die Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht, dieses System zu akzeptieren und es der Kommission vorzulegen;

- e) dafür zu sorgen, dass der Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] eingeführt worden ist, dass die Ex-post-Programmevaluierung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] innerhalb der in der genannten Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Evaluierungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem Begleitausschuss und der Kommission vorzulegen;
 - f) dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu begleiten;
 - g) den jährlichen Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen zu erstellen und ihn nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
 - h) sicherzustellen, dass die Zahlstelle vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, und zwar insbesondere über die angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen bei den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben; für die Publizität des Programms zu sorgen, einschließlich anhand des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, indem die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über die Kofinanzierung durch die Union und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.
2. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen, benennen, um die Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwalten und durchzuführen.

Wird ein Teil ihrer Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, so behält die Verwaltungsbehörde dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Die Verwaltungsbehörde sorgt für geeignete Bestimmungen, damit die andere Stelle alle erforderlichen Angaben und Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben erhält.

3. Umfasst das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ein thematisches Teilprogramm gemäß Artikel 8, so kann die Verwaltungsbehörde eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einschließlich lokaler Behörden, lokaler Aktionsgruppen oder Nichtregierungsorganisationen benennen, um diese Strategie zu verwalten und durchzuführen. Absatz 2 gilt in diesem Fall.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Vorhaben und Ergebnisse dieses thematischen Teilprogramms für die Zwecke des Begleitungs- und Bewertungssystems gemäß Artikel 74 gesondert ausgewiesen werden.

TITEL VII

Monitoring und Evaluierung

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1

EINRICHTUNG UND ZIELE EINES BELEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEMS

Artikel 74

Begleitungs- und Bewertungssystem

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Begleitungs- und Bewertungssystem erarbeitet, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen wird, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen werden.

Artikel 75

Ziele

Mit dem Begleitungs- und Bewertungssystem

- a) sollen die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgezeigt sowie die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der Interventionen im Rahmen dieser Politik bewertet werden;
- b) soll zu einer gezielter ausgerichteten Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen werden;
- c) soll ein gemeinsamer Lernprozess im Zusammenhang mit der Begleitung und der Bewertung unterstützt werden.

ABSCHNITT 2

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 76

Gemeinsame Indikatoren

1. Das Begleitungs- und Bewertungssystem gemäß Artikel 74 umfasst ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Erträge, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms, um die Aggregation von Daten auf Unionsebene zu ermöglichen.
2. Die gemeinsamen Indikatoren **beruhen auf zugänglichen Daten**, stehen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und ermöglichen eine Evaluierung des Fortschritts, der Effizienz und Wirksamkeit der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf Unions-, nationaler und Programmebene. **Die gemeinsamen Indikatoren zur Messung der Auswirkungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten**.
3. **Der Bewerter quantifiziert die von den entsprechenden Indikatoren gemessenen Auswirkungen des Programms. Die Kommission führt mit Hilfe der Mitgliedstaaten die allgemeine Folgenabschätzung durch.**

Artikel 77
Elektronisches Informationssystem

1. Die wichtigsten für die Begleitung und die Bewertung erforderlichen Angaben über die Umsetzung des Programms, über jedes für eine Finanzierung ausgewählte Vorhaben sowie über die abgeschlossenen Vorhaben, einschließlich der wichtigsten [...] **Angaben über jeden** Begünstigten und **jedes** Projekt, werden elektronisch aufgezeichnet und gespeichert.

2. [...]

Artikel 78
Bereitstellung von Informationen

Die Begünstigten einer Beihilfe im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

Kapitel II

Begleitung

Artikel 79

Modalitäten der Begleitung

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wachen über die Qualität der Durchführung des Programms.
2. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Artikel 80

Begleitausschuss

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können einen nationalen Begleitausschuss einsetzen, der die Umsetzung der regionalen Programme anhand des nationalen Rahmens und der Mittelausschöpfung koordiniert.

Artikel 81
Aufgaben des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Zu diesem Zweck nimmt er zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. [GSR] die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;
 - b) er überprüft die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Evaluierungsplan des Programms;
 - c) er wird über die Maßnahmen des Programms betreffend die Erfüllung der **in Anhang IV aufgeführten Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet**;
 - d) er nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen;
 - e) er prüft die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden, **und gibt eine Stellungnahme dazu ab.**

Artikel 82
Jährlicher Durchführungsbericht

1. Bis zum [...] **30. Juni** 2016 und bis zum [...] **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2023 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.
2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten die jährlichen Durchführungsberichte unter anderem Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Evaluierungsplans durchgeführten Tätigkeiten.
3. [...]
4. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst der 2019 vorgelegte jährliche Durchführungsbericht auch eine Beschreibung der Durchführung etwaiger zum Programm gehörender Teilprogramme sowie eine Evaluierung der erzielten Fortschritte bei der Sicherstellung eines integrierten Konzepts für den Einsatz des ELER und anderer EU-Finanzinstrumente zur Unterstützung der räumlichen Entwicklung ländlicher Gebiete, auch durch lokale Entwicklungsstrategien.

5. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Kapitel III

Bewertung

Artikel 83

Allgemeine Vorschriften

1. Die Kommission [...] **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Elemente **festlegen**, die in einer Ex-ante- und einer Ex-post-Bewertung gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten sein müssen, und **kann** die Mindestanforderungen für den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] **festlegen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bewertungen dem gemäß Artikel 74 vereinbarten gemeinsamen Bewertungskonzept entsprechen, sorgen für die Bereitstellung und Sammlung der erforderlichen Daten und übermitteln die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben an die Bewerter.
3. Die Bewertungsberichte werden von den Mitgliedstaaten im Internet und von der Kommission auf der EU-Website zugänglich gemacht.

Artikel 84

Ex-ante-Bewertung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Ex-ante-Bewerter ab einem frühen Stadium [...] **über die** Ausarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Durchführung der Analyse gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, der Gestaltung der Interventionslogik des Programms und der Festlegung der Programmziele, **informiert** wird.

Artikel 85

Ex-post-Bewertung

Im Jahre 2023 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Bewertungsbericht für jedes ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. Dieser Bericht wird der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2023 übermittelt.

Artikel 86

Zusammenfassung der Bewertungen

Unter der Verantwortung der Kommission wird auf EU-Ebene eine Zusammenfassung der Ex-ante- und der Ex-post-Bewertungsberichte erstellt.

Die Zusammenfassungen der Bewertungsberichte müssen spätestens am 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein, das auf die Vorlage der jeweiligen Bewertungen folgt.

TITEL VIII

Wettbewerbsbestimmungen

Artikel 87

Vorschriften für Unternehmen

Wird im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt werden, die die geltenden Wettbewerbsvorschriften gemäß den Artikeln 143 bis 145 der Verordnung (EU) Nr. sCMO/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates einhalten.

Artikel 88

Staatliche Beihilfen

1. Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags.
2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags finden keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder auf die zusätzliche nationale Förderung gemäß Artikel 89, soweit sie im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags erfolgen.

Artikel 89
Zusätzliche nationale Förderung

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden und mit denen für die von der Union geförderte Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden sollen, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 von den Mitgliedstaaten und von der Kommission genehmigt. Bei der Bewertung dieser Zahlungen wendet die Kommission [...] die **gleichen** Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die vorgeschlagene zusätzliche Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erst in Kraft, wenn diese Förderung genehmigt worden ist.

TITEL IX

Befugnisse der Kommission, gemeinsame Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel I

Befugnisse der Kommission

Artikel 90

Übertragung von Durchführungsbefugnissen

1. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...] wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...] wird der Kommission für einen [...] Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...]⁴⁷ kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss widerrufen, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

⁴⁷ Nach Vereinbarung der Liste der delegierten Rechtsakte zu ergänzen.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß **den Artikeln [...]** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie über diesen Rechtsakt unterricht wurden, Einwände erhebt oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 91

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung "Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums" unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel II

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 92

Austausch von Informationen und Dokumenten

- 1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Informationssystem ein, das den sicheren Austausch von Daten von gemeinsamem Interesse zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ermöglicht. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Funktionieren dieses Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.**
- 2. Die Kommission stellt sicher, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die wichtigsten Angaben aufzuzeichnen, zu speichern und zu verwalten und über die Begleitung und die Bewertung zu berichten.**

Artikel 92a

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

- 1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle sowie Monitoring und Evaluierung nachzukommen, die ihnen von dieser Verordnung – insbesondere durch Titel VI und VII – auferlegt werden, und sie verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesem Zweck unvereinbare Weise.**
- 2. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Titel VII unter Einsatz des sicheren elektronischen Systems nach Artikel 92, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.**

- 3. Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.**

- 4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Rechte zustehen.**

Artikel 93

Allgemeine GAP-Bestimmungen

Die Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Kapitel III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 94

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt weiterhin für Vorhaben, die gemäß von der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung vor dem 1. Januar 2014 genehmigten Programmen durchgeführt werden.

Artikel 95
Übergangsbestimmungen

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung in die gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehene Förderung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann. Diese delegierten Rechtsakte können auch Bedingungen für den Übergang von der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Kroatien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 zu der Förderung gemäß der vorliegenden Verordnung umfassen.

Artikel 96

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
Beträge und Fördersätze

Artikel	Gegenstand	Höchstbetrag in EUR oder Satz	
16(8)	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	1.500 200.000	je Beratung je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von Beratern
<u>17(2)</u>	<u>Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen</u>	<u>70%</u>	<u>der förderfähigen Kosten der Maßnahme</u>
17(3)	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3.000	je Betrieb und Jahr
18(3)	Investitionen in materielle Vermögenswerte	50% 75% 75% 65% 40%	<u>Agrarsektor</u> der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen in Kroatien für die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates* innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Jahren nach dem Beitritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 der selben Richtlinie der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 <u>Prozentpunkte</u> angehoben werden für

			- sich niederlassende Junglandwirte - kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
--	--	--	--

			<p>- aus naturbedingten <u>oder anderen spezifischen</u> Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 33</p> <p>- im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben</p> <p><u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u></p> <p>der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen</p> <p>der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage</p> <p>der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</p> <p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben um 20 <u>Prozentpunkte</u> angehoben werden</p>
<u>18(4)</u>	<u>Investitionen in materielle Vermögenswerte</u>	<u>100%</u>	<u>Nichtproduktive Investitionen und Agrarinfrastruktur</u>
19(5)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen	<p>80%</p> <p><u>100%</u></p> <p><u>100%</u></p>	<p>der zuschussfähigen Investitionskosten für die von den einzelnen Landwirten durchgeführten vorbeugenden Aktionen</p> <p><u>der zuschussfähigen Investitionskosten für die gemeinsam von mehr als einem Begünstigten durchgeführten vorbeugenden Aktionen</u></p> <p><u>der zuschussfähigen Investitionskosten für Aktionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial</u></p>

20(6)	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	70.000	je Junglandwirt gemäß Artikel <u>20</u> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
		70.000	je Unternehmen gemäß Artikel <u>20</u> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
		15.000	je kleinem landwirtschaftlichem Betrieb gemäß Artikel <u>20</u> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
24(3)	Einrichtung von Agrarforstsystmenen	80%	<u>der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystmenen</u>
27(5)	Investitionen in neue Technologien in der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	50% 75% 65% 40%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
28(4)	Gründung von Erzeugergemeinschaften	10% 100.000	[...] in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung. <u>Die Förderung ist degressiv.</u> [...] Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen

29(8)	Agrarumweltmaßnahmen	600(*) 900(*) 450(*) 200(*)	je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen je Hektar und Jahr für mehrjährige Sonderkulturen je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung je Viecheinheit (VE) und Jahr für lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten
30(5)	Ökologischer/biologischer Landbau	600(*) 900(*) 450(*)	je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen je Hektar und Jahr für mehrjährige Sonderkulturen je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung
31(7)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	500(*) 200(*) 50	höchstens je Hektar und Jahr im Anfangszeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet höchstens je Hektar und Jahr mindestens je Hektar und Jahr für Zahlungen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (**)
32(3)	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25 250(*) 300(*)	mindestens je Hektar und Jahr <u>im Durchschnitt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält</u> höchstens je Hektar und Jahr höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel <u>33 Absatz 2</u>
34(3)	Tierschutz	500	je VE
35(3)	Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder	200(*)	je Hektar und Jahr
38 (4)	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65%	der geschuldeten Versicherungsprämie

39(5)	Fonds auf Gegenseitigkeit für <u>widrige Witterungs-</u> <u>verhältnisse</u> , Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, <u>Schädlingsbefall</u> und Umweltvorfälle	65%	der zuschussfähigen Kosten
40(5)	Einkommensstabilisierungsinstrument	65%	der zuschussfähigen Kosten

* In gebührend begründeten Fällen können diese Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, angehoben werden.

** In gebührend begründeten Fällen kann dieser Betrag unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, gekürzt werden.

ANHANG II
Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung
von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten

KRITERIUM	BEGRIFFSBESTIMMUNG	SCHWELLE
KLIMA		
Niedrige Temperatur	Länge der Vegetationsperiode (Anzahl Tage), definiert anhand der Anzahl Tage mit einer täglichen Durchschnittstemperatur $> 5^{\circ}\text{C}$ (LGPt5) ODER	≤ 180 Tage
	Temperatursumme (Grad-Tage) für die Vegetationsperiode, definiert anhand der akkumulierten täglichen Durchschnittstemperatur $> 5^{\circ}\text{C}$.	≤ 1500 Grad-Tage
Trockenheit	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET)	$P/PET \leq 0,5$
KLIMA UND BODEN		
Übermäßige Bodenfeuchtigkeit	Anzahl Tage bei oder über Feldkapazität	≥ 230 Tage
BODEN		
Begrenzte Wasserführung	Gebiete, die während eines bedeutenden Teiles des Jahres unter Wasser stehen	Nass innerhalb von 80 cm ab der Oberfläche während mehr als 6 Monaten oder nass innerhalb von 40 cm während mehr als 11 Monaten ODER schlecht oder sehr schlecht entwässerter Boden ODER Reduktions-Oxidations-Farbmustern innerhalb von 40 cm ab der Oberfläche
Unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit	Relative Häufigkeit von Lehm, Schluff, Sand, organischen Substanzen (Gewicht in %) und Grobstoffanteilen (Volumen in %)	$\geq 15\%$ des Oberbodenvolumens besteht aus Grobstoff einschließlich Felsenflächen, Geröll ODER
		Oberbodentexturklasse aus Sand, Lehmsand, definiert als Schluff in % + (2x Ton %) $\leq 30\%$ ODER
		Oberbodentexturklasse ist schwerer Ton ($\geq 60\%$ Ton) ODER
		organischer Boden (organische Substanzen $\geq 30\%$) von mindestens 40 cm ODER

		Oberbodentexturklasse aus Ton, Schluffton, Sandton und vertische Eigenschaften innerhalb von 100 cm ab der Bodenoberfläche
Durchwurzelungstiefe	Tiefe (in cm) von der Bodenoberfläche bis zu zusammenhängendem festem Gestein	≤ 30cm
Schlechte chemische Eigenschaften	Anwesenheit im Oberboden von Salzen, austauschbarem Natrium, übermäßigem Säuregehalt	Salzgehalt: ≥ 4 Dezi-Siemens je Meter (dS/m) ODER
		Natriumgehalt: ≥ 6 Anteil an austauschbarem Natrium (ESP) ODER
		Säuregehalt des Bodens: pH ≤ 5 (in Wasser)

RELIEF		
Steile Hanglage	Höhenveränderung bei der planimetrischen Entfernung (in %)	$\geq 15\%$

ANHANG III

Indikatives Verzeichnis der Maßnahmen und Vorhaben von besonderer Bedeutung für die thematischen Teilprogramme gemäß Artikel 8

Junglandwirte:

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Zusammenarbeit

Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Kleine landwirtschaftliche Betriebe:

Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Zusammenarbeit

Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Gründung von Erzeugergemeinschaften

LEADER

Berggebiete:

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Agrarumweltmaßnahmen

Zusammenarbeit

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe in ländlichen Gebieten

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Einrichtung von Agrarforstsysteinen

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Gründung von Erzeugergemeinschaften

LEADER

Kurze Versorgungsketten:

Zusammenarbeit

Gründung von Erzeugergemeinschaften

LEADER

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

ANHANG IV
Ex-ante-Konditionalitäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

1. PRIORITÄTSGEBUNDENE KONDITIONALITÄTEN

EU-Priorität für LE/GSR Thematisches Ziel (TZ)	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
[...]	[...] ⁴⁸	[...]

⁴⁸ [...]

[...]	[...]
[...]	[...] ⁴⁹
[...]	-

⁴⁹ [...]

[...]	<p>LE Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme</p> <p>TZ 5: Förderung der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, der Risikoprävention und des Risikomanagements</p> <p>TZ 6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz</p>	<p>4.1. Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/xxxx werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p> <p>4.2. Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p> <p>4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung festgelegt.</p> <p>4.4. Risikoprävention: In nationalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eingegangen.⁵⁰</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt. - Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung werden in den Programmen näher ausgeführt. - Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt. - Die einzuführende nationale Risikobewertung umfasst Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> - eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die nationale Risikobewertung herangezogen werden; - die Verabschiedung qualitativer und quantitativer Risikobewertungsmethoden ; - gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.
-------	---	--	---

⁵⁰ Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) über die Weiterentwicklung von Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement in der Europäischen Union, 11./12.April 2011.

[...]	[...]
[...]	[...] ⁵¹
[...]	-
[...]	[...] ⁵²

⁵¹ [...]
⁵² [...]

	[...] ⁵³ [...] ⁵⁴		[...] [...]
LE Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten	<p>6.1. Inanspruchnahme des ELER: Bereitstellung einer Unterstützung für maßgebliche Interessenträger bei der Inanspruchnahme des ELER.</p> <p>Inanspruchnahme des ELER in den ländlichen Gebieten</p> <p>TZ 8: Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte</p> <p>TZ 9: Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Maßgebliche Interessenträger werden bei der Einreichung von Projektanträgen und bei der Umsetzung und Verwaltung der ausgewählten Projekte unterstützt. <p>[...]</p>	

⁵³ [...]
⁵⁴ [...]
⁵⁵ [...]

	[...] ⁵⁶	[...]	[...]
--	---------------------	-------	-------

⁵⁶ [...]

2. HORIZONTAL KONDITONALITÄTEN, DIE SICH AUF VERSCHIEDENE PRIORITÄTEN BEZIEHEN

	<p>HK 1 Administrativer Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten: Strategie zur Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung⁵⁷</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Strategie zur Steigerung der Verwaltungseffizienz des Mitgliedstaats ist in Umsetzung begriffen⁵⁸, die Strategie umfasst: <ul style="list-style-type: none"> – die Analyse und strategische Planung von rechtlichen, organisatorischen und/oder verfahrenstechnischen Reformmaßnahmen; – die Entwicklung von Qualitätsmanagementssystemen; – integrierte Maßnahmen für die Vereinfachung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren; – die Entwicklung von Kompetenzen auf allen Ebenen; – die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten für Begleitung und Bewertung; – Das Programm enthält eine Beschreibung der Zuweisung der Humanressourcen, der Verwaltung der Weiterbildung und der IT-Systeme bei den Verwaltungsbehörden für das Programm, aus der hervorgeht, dass die Ex-ante-Konditionalität HK 2 erfüllt wird.
	<p>HK 2 Zuweisung der Humanressourcen: Bei den für die Verwaltung und Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Stellen besteht eine ausreichende Kapazität für die Zuweisung der Humanressourcen, die Verwaltung der Weiterbildung und die IT-Systeme.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Programm enthält eine Beschreibung des gewählten Konzepts für die Festlegung der Auswahlkriterien für die Projekte und die lokale Entwicklung, aus der hervorgeht, dass die Ex-ante-Konditionalität HK 3 erfüllt wird.
	<p>HK 3 Auswahlkriterien: Es gibt ein geeignetes Konzept mit Grundsätzen für die Festlegung der Auswahlkriterien für die Projekte und die lokale Entwicklung.</p>	

⁵⁷ Gibt es eine direkt mit dieser Konditionalitätsbestimmung verknüpfte länderspezifische Empfehlung des Rates, so wird deren Einhaltung anhand der Fortschritte beurteilt, die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates erzielt werden.

⁵⁸ Die Fristen für die Umsetzung aller in diesem Abschnitt enthaltenen Vorgaben können im Verlauf der Durchführung der Programme festgelegt werden.

ANHANG V

Indikative Liste der Maßnahmen, die für eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums von Bedeutung sind

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für mehrere EU-Prioritäten

Artikel 16 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Artikel 18 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Artikel 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

Artikel 36 Zusammenarbeit

Artikel 42 – 45 LEADER

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Artikel 15 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Artikel 27 Investitionen in neue Technologien in der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32 - 33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Artikel 19 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen

Artikel 25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen

Artikel 28 Gründung von Erzeugergemeinschaften

Artikel 34 Tierschutz

Artikel 37 Risikomanagement

Artikel 38 Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

Artikel 39 Fonds auf Gegenseitigkeit für **widrige Witterungsverhältnisse**, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, **Schädlingsbefall** und Umweltvorfälle

Artikel 40 Einkommensstabilisierungsinstrument

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

und

für die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Artikel 22 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Artikel 23 Aufforstung und Anlage von Wäldern

Artikel 24 Einrichtung von Agrarforstsystmen

Artikel 26 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Artikel 29 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Artikel 30 Ökologischer/biologischer Landbau

Artikel 31 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Artikel 35 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Artikel 21 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Artikel 42 – 45 LEADER
